Malchower Tageblatt.

Amtliches Mitteilungsblatt für das Amt Malchow und für die amtsangehörigen Gemeinden Alt Schwerin, Fünfseen, Göhren-Lebbin, Nossentiner Hütte, Penkow, Silz, Walow, Zislow und die Inselstadt Malchow

93. Jahrgang | Malchow, Sonnabend, den 06. Mai | Nr. 05/2017

Müll abladen verboten

Es ist beschämend wenn man sieht, wie einige Einwohner Malchows mit ihrer Stadt umgehen.
Kaum war der Schnee weggetaut, kamen die Sünden des Winters zum Vorschein. Hausmüll, Möbel, Elektroschrott, alles was man loswerden wollte, wurde einfach in den Wald gebracht.
Damit aber nicht genug. Mit der Gartensaison ging das Spiel weiter. Grünschnitt, Vertikutierreste, der erste Rasenschnitt wurden gleich mal daneben entsorgt.
Sind die Menschen wirklich alle so?
Nein, es gibt durchaus gute Beispiele, wie Malchowerinnen und Malchower etwas für die Sauberkeit und Ordnung tun. Ob im Engelschen Garten durch den Tourismusverein, über Patenschaftsverträge wie beim Rosengarten auf der Insel oder aber die Verwaltung selber, die mit gutem Beispiel voran gegangen ist und um das Rathaus und das Amtsgericht herum sauber gemacht hat. Bei allen, die helfen Malchow zu verschönern, bedanke ich mich herzlich. Sie sind die guten Vorbilder, nicht so wie die Umweltverschmutzer.
Was in der dummen und beschämenden Denkweise nämlich außer Acht gelassen wird ist, dass der Stadtbauhof solche Dinge dann auf Kosten der Stadt bereinigen muss und dass eine verdreckte Umwelt Urlauber und Gäste abschreckt, die dann nicht in Malchower Geschäften einkaufen oder in Hotels und Ferienwohnungen übernachten. Der Schaden ist also weitreichender als diese Menschen ahnen.
Darum ist es auch kein Anschwärzen, wenn Sie der Verwaltung Namen und Anschriften nennen, damit wir diesem Treiben ein Ende bereiten können.
Vielleicht sollte man diesen Menschen zunächst auch einmal Müll in den Vorgarten kippen?
Eventuell denken sie dann über ihr Verhalten nach.

René Putzar
Ihr Bürgermeister

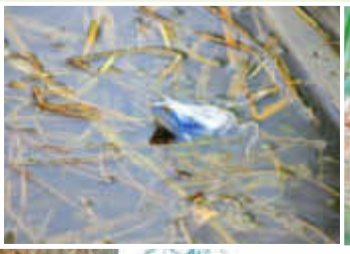

Frühjahrsputzaktion am Feuchtbiotop

Am Feuchtbiotop hinterm Edeka haben Malchower am Samstag, dem 01.04.2017 eine Frühjahrsputzaktion gestartet. Hier Fotoimpressionen von der Oase im Frühlingsglanz. Die seltenen Moor- und andere Frösche freut's.

Kristina Schmaglowski

Steine käuflich zu erwerben

Der Bauhof der Inselstadt Malchow bietet ab sofort Steine an. Weitere Informationen erhalten Sie beim Leiter des Bauhofes, Herr Ricco Meyer, Tel.0163-7810608.

René Putzar
Ihr Bürgermeister

Ernennung der Zweiten Stellvertreterin des Bürgermeisters

Die Stadtvertretung Malchow hat auf ihrer Sitzung am 20.04.2017 Frau Cathleen Klinger zur Zweiten Stellvertreterin des Bürgermeisters der Inselstadt Malchow gewählt hat.
Ich beglückwünsche Frau Klinger zur Wahl und wünsche ihr viel Freude im neuen Amt.

René Putzar
Bürgermeister

Hundezählung in Malchow

Hiermit kündigt die Verwaltung in den nächsten Wochen eine offizielle Hundezählung an. Wie bereits in Penkow vor einiger Zeit erfolgt, soll die Anzahl der Hundehalter überprüft werden, damit die Hundesteuersatzung neu kalkuliert werden kann.
Es ist beabsichtigt, eine Firma in Malchow die Zählung durchführen zu lassen. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass, sollte festgestellt werden, dass Hunde bis zu dem Zeitpunkt nicht ordnungsgemäß angemeldet sind, die Halter mit empfindlichen Bußgeldern und Nachzahlungen rechnen müssen.

René Putzar
Ihr Bürgermeister

Spendenaufruf zum Volksfest

Wir wollen wieder ein tolles Volksfest feiern, zumal es in diesem Jahr das 180. Kinderfest ist. Damit alle Höhepunkte, insbesondere für die Kinder, realisiert werden können, bitten der Volksfestverein und die Verwaltung um Ihre Mithilfe.
Spenden helfen, das Fest noch schöner zu gestalten. Wenn Sie spenden wollen, dann können Sie dafür unter dem Verwendungszweck „Volksfest“ das Sparkassenkonto der Inselstadt Malchow nutzen:
IBAN: DE14 1505 0100 0210 0015 306.
Selbstverständlich stellt die Verwaltung auch eine gewünschte Spendenquittung aus.

Volksfestverein *Inselstadt Malchow*
Daniela Lemke *René Putzar*

20 Jahre Jugendherberge Malchow

Da, wo wir als Kinder Spaß und schöne Erlebnisse hatten, zieht es uns auch als Erwachsene wieder hin. Deshalb wurde im Winter 1996/97 das ehemalige Hort- und Schulgebäude am Platz der Freiheit 3 zu einer Jugendherberge umgestaltet und im Frühjahr 1997 konnten die ersten kleinen und großen Gäste in unserem Haus begrüßt werden.
Viele Schulklassen und Gruppen nutzten das Haus seitdem zu Klassen- und Ferienfahrten, um unsere kleine Stadt und die schöne Umgebung kennenzulernen.
Im Laufe der Jahre haben wir uns bemüht, das Haus zu modernisieren und die Einrichtung zu erneuern und mit Hilfe von Fördermitteln auch Teile des Hauses zu sanieren.
Jetzt nach 20 Jahren hat unser Haus einen modernen Standard und wir haben viele Stammgäste, die auch das Stadtleben bereichern. Das sind zum Beispiel Familien, die ihren Sommerurlaub oder ein Wochenende bei uns verbringen, Schulklassen aus unserem Land und den Nachbarbundesländern und Sportgruppen, die ihre Trainingslager hier durchführen. Mit den touristischen Unternehmen aus Malchow und Umgebung bieten wir unseren kleinen und großen Gästen interessante Ausflugsziele und Freizeitangebote.
Gemeinsam mit unseren Partnern wollen wir unser Jubiläum am 10. Mai 2017 nutzen, um unser Haus zu zeigen und uns für die langjährige gute Zusammenarbeit zu bedanken.
Auch interessierte Malchower sind eingeladen, sich das Haus anzuschauen.
Da wir auf unsere Gäste Rücksicht nehmen, ist eine Besichtigung des Hauses in der Zeit von 13:00 bis 14:30 Uhr möglich.
Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Conny Eckhardt
Leiterin der Jugendherberge Malchow

Wohnungsbrand im Clara-Zetkin-Ring

Es hat wieder gebrannt. Gut, dass wir uns auf die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren aus Malchow und dem Amt verlassen können. Darum zuerst an dieser Stelle ein großes Lob und vielen Dank an die Kameradinnen und Kameraden, die am 13.04.2017, Donnerstag vor Ostern, ab ca. 23:00 Uhr im Einsatz waren.
Danken möchte ich auch der Wobau, die für die betroffenen Bewohner ohne zu zögern den Speisesaal im Seniorenzentrum als Aufenthaltsort zur Verfügung gestellt hat und dem DRK, das die Versorgung übernommen hat.
Euch, Ihnen ist es zu verdanken, dass kein größerer Schaden entstanden ist und alle Menschen gerettet und versorgt wurden.
Wie sich vor Ort herausstellte, wurde der Brand im Obergeschoss gelegt.
Ich hoffe, dass die Schuldigen schnellstmöglich gefasst und zur Verantwortung gezogen werden. Hier wurde vorsätzlich in Kauf genommen, dass Menschen zu Schaden kommen und das darf sich nicht wiederholen.

René Putzar
Ihr Bürgermeister

Die nächste Ausgabe erscheint am 03. Juni 2017

Wir gratulieren zum Geburtstag in der Inselstadt Malchow

zum 70. Geburtstag
Herrn Georg Hönniger am 09.05.2017
Herrn Klaus Juhnke am 17.05.2017
Frau Waltraud Harting am 22.05.2017
Herrn Alfred Wallner am 24.05.2017
Frau Valentina Horn am 26.05.2017

zum 75. Geburtstag
Herrn Lothar Rahn am 16.05.2017

zum 80. Geburtstag
Herrn Dietrich Hildebrandt am 16.05.2017
Frau Maria Oster am 20.05.2017
Frau Ilse Leonhardt am 26.05.2017
Frau Lieselotte Benz am 29.05.2017
Frau Anna Gäth am 01.06.2017
Frau Inge Hipke am 02.06.2017
Frau Eva Hundt am 05.06.2017

zum 85. Geburtstag
Frau Hedwig Böttger am 11.05.2017
Frau Christa Twalawadse am 16.05.2017
Frau Valeria Schäfer am 18.05.2017
Herrn Gerd Musyal am 26.05.2017

zum 90. Geburtstag
Frau Hedwig Günther am 29.05.2017

zum 92. Geburtstag
Frau Gertrud Pankau am 18.05.2017
Frau Vera Bolz am 01.06.2017

zum 93. Geburtstag
Frau Elli Fischer am 20.05.2017

Wir gratulieren in den Gemeinden

Gemeinde Alt Schwerin

am 06.06.
Frau Drexhage, Doris zum 64. Geb.
am 08.06.
Frau Oeler, Ellen zum 60. Geb.
am 20.06.
Frau Noack, Eva zum 66. Geb.
am 21.06.
Herrn Berg, Lothar zum 76. Geb.
am 23.06.
Frau Bethke, Hannelore zum 65. Geb.
am 30.06.
Frau Jelitte, Monika zum 74. Geb.
Frau Meyer, Oda zum 80. Geb.
OT Jürgenshof
am 11.06.
Herrn Niesen, Norbert zum 64. Geb.
am 21.06.
Frau Sauer, Monika zum 67. Geb.

Gemeinde Nossentiner Hütte

am 03.06.
Frau Schultz, Heidi zum 66. Geb.
am 12.06.
Herrn Lüdtke, Horst zum 80. Geb.
am 14.06.
Herrn Mehlberg, Hans zum 81. Geb.
am 16.06.
Frau Bayler, Dagmar zum 70. Geb.
am 16.06.
Frau Piotrowski, Marlis zum 66. Geb.
am 21.06.
Frau Arndt, Karin zum 65. Geb.
am 21.06.
Frau Manske, Jutta zum 60. Geb.
OT Sparow
am 18.06.
Herrn Böhm, Hans zum 76. Geb.

Gemeinde Penkow

am 11.06.
Herrn Thews, Hans-Peter zum 62. Geb.
am 13.06.
Frau Post, Magrit zum 77. Geb.
am 18.06.
Herrn Kelch, Manfred zum 68. Geb.
am 19.06.
Herrn Waterstradt, Karl-Ulrich zum 60. Geb.
am 20.06.
Frau Schulz, Angelika zum 67. Geb.
am 21.06.
Herrn Köhn, Günter zum 61. Geb.

Gemeinde Zislow

am 01.06.
Herrn Berg, Hans-Dieter zum 79. Geb.
am 03.06.
Frau Martens, Inge zum 77. Geb.
am 04.06.
Herrn Lange, Gerold zum 83. Geb.
am 20.06.
Herrn Malitz, Dieter zum 73. Geb.
am 28.06.
Frau Hanke, Christiane zum 63. Geb.
OT Suckow
am 01.06.
Frau Baatz, Anneliese zum 85. Geb.

Gemeinde Fünfseen

OT Kogel
am 07.06.
Herrn Mahnke, Horst zum 85. Geb.
OT Lenz-Süd
am 04.06.
Frau Friedrich, Monika zum 70. Geb.
OT Rogeez
am 18.06.
Frau Sydow, Ludgardis zum 93. Geb.
am 27.06.
Herrn Sobeck, Peter zum 70. Geb.

Gemeinde Göhren-Lebbin

OT Poppentin
am 03.06.
Frau Bünger, Anngret zum 70. Geb.

Gemeinde Walow

am 09.06.
Frau Rauhut, Renate zum 75. Geb.
am 12.06.
Herrn Schutz, Harald zum 75. Geb.
am 29.06.
Herrn Ihrke, Ernst zum 80. Geb.

Gemeinde Silz

am 01.06.
Herrn Knüppel, Manfred zum 70. Geb.
am 21.06.
Frau Schumacher, Roswitha zum 70. Geb.
am 23.06.
Frau Walk, Gisela zum 87. Geb.

Satzung der Gemeinde Silz über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) und des § 50 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2015 (GVOBl. M-V S. 436), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Silz vom 14. März 2017 folgende Satzung der Gemeinde Silz über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) erlassen:

§ 1
Reinigungspflichtige Straßen

(1) Alle innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen.
Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene öffentliche Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind und die Straßen oder Straßenteile in der als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Anlage 1 aufgeführt sind. Einzelne unbebaute Grundstücke unterbrechen den Zusammenhang nicht.
Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
(2) Reinigungspflichtig für die unter § 1 Abs. 1 genannten öffentlichen Straßen ist die Gemeinde Silz. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 dieser Satzung den Grundstückseigentümern oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen wird. Die Gemeinde Silz kann sich zur Durchführung der Reinigung beauftragter Dritter bedienen.

§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird im gesamten Gemeindegebiet auf die Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen:

a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils der Gehwege, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf,
b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen und Parkbuchten sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers und Straßenbegleitgrün,
c) die Rinnsteine bzw. Rinnmulden und Senken, die durch einen Parkstreifen oder andere Straßenbestandteile von der Fahrbahn getrennt sind,
d) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen, soweit in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite.

(2) Die Reinigung von Bushaltestellen und Fahrgastunterständen ist von der Reinigung durch die Anlieger ausgenommen.
(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er geeignete Personen mit der Reinigung zu beauftragen.
(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Silz mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.
(5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde Silz befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 3
Art und Umfang der Reinigung

(1) Die Reinigungspflicht der Anlieger bezieht sich jeweils auf die Länge der gemeinsamen Grenze zwischen dem anliegenden Grundstück und der öffentlichen Straße.
(2) Art und Umfang der Reinigung richten sich nach den in Anlage 1 bestimmten Reinigungsklassen. Im Übrigen bestimmen sie sich nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und beinhalten die Entfernung aller Fremdkörper, d. h. der nicht zur Straße gehörenden Gegenstände und Ablagerungen. Eine Ablagerung von Kehrricht und Abfällen ist zu vermeiden, da sie von Straßen, Straßenteilen und öffentlichen Grünflächen nur entsorgt werden können, soweit ihre Beseitigung mit den üblichen Abfall- und Wertstoffeinrichtungen möglich ist.
(3) Laub ist aufzunehmen und von den öffentlichen Straßen und Wegen zu entfernen. Es darf nicht auf oder in andere Bestandteile der öffentlichen Straßen und Wege verbracht werden.
(4) Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen. Der Einsatz von Herbiziden oder anderen chemischen Mitteln ist unzulässig.

§ 4
Besondere Bestimmungen für die Schneeräumung und Glättebeseitigung

(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung auf Gehwegen einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie der Verbindungs- und Treppenwege und der markierten Teile des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mit benutzt werden darf, wird auf die Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.
Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
(2) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist auf Gehwegen grundsätzlich verboten. Ihre Verwendung ist ausnahmsweise erlaubt:

a) in besonders klimatischen Ausnahmefällen (zum Beispiel bei Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreiche Streuwirkung zu erzielen ist,
b) an gefährlichen Stellen auf Gehwegen wie zum Beispiel Treppen, bei starken Gefälle- und Steigungsstücken oder ähnlichen Gehwegabschnitten. Dabei sind jedoch Wurzelbereiche von Gehölzen (Bodenfläche unter einer Krone zzgl. 1,5 m nach allen Seiten, bei säulenförmigen Bäumen zzgl. 5 m nach allen Seiten) und begrünte Flächen auszunehmen. Auf diesen Flächen darf auch salzhaltiger Schnee nicht abgelagert werden.

(3) In allen vorgenannten Fällen gilt:

a) Schnee ist werktags in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr, sonn- und feiertags von 09:00 bis 20:00 Uhr, unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee ist bis 07:00 Uhr des folgenden Werktages bzw. bis 09:00 Uhr des folgenden Sonn-oder Feiertages zu entfernen. Auf unbefestigten Gehwegen sind die Schneemengen unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen
b) Glätte ist werktags in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr, sonn- und feiertags von 09:00 bis 20:00 Uhr, unverzüglich nach ihrem Entstehen zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr entstandene Glätte ist bis 07:00 Uhr des folgenden Werktages bzw. bis 09:00 Uhr des folgenden Sonn- oder Feiertages zu beseitigen.
c) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder Seitenstreifens oder, wo dieses nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand abzulagern. Der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Zugänge zu den Anschlüssen für Feuerlöscheinrichtungen und Hydranten sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(4) § 2 Absätze 4 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 5
Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG M-V) die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen. *Fortsetzung auf Seite 5*

Straßenreinigungssatzung

Fortsetzung von Seite 4.

Andernfalls kann die Gemeinde Silz die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu entfernen, soweit ihm dies zumutbar ist.
(2) Als Verunreinigung über das übliche Maß hinaus gilt auch die Verunreinigung durch Hundekot.

§ 6
Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinne.
(2) Liegt Wohn- oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
(3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit Vorder-, Hinter-, oder Seitenfront an der zu reinigenden Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde Silz oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück einen konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in § 2 dieser Satzung genannten Straßenflächen nicht gemäß §§ 3 bis 5 dieser Satzung im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, handelt nach § 61 Abs. 1 Ziffer 7 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern ordnungswidrig.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße bis zu 1.300 Euro geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Silz über die Straßenreinigung vom 17.12.1996, zuletzt geändert am 30.01.2002, außer Kraft.

Silz, den 17.03.2017

- Siegel - *Almuth Köhler*
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Straßenverzeichnis Gemeinde Silz mit Reinigungsklassen

Bezeichnung	Straßenname	Reinigungs-klasse 1	Reinigungs-klasse 2	Reinigungs-klasse 3
SZ	Am Dorfteich		X	
SZ	Am Fleesensee			X
SZ	Am Koppelberg		X	
SZ	Am Park		X	
SZ	Bahnhofstraße		X	
SZ	Dorfstraße		X	
SZ	Fischerweg			X
SZ	Im Bauerndorf		X	
SZ	Karlshof			X
SZ	Kirchsteig			X
SZ	Schusterweg		X	

Erläuterung zu den Reinigungsklassen nach Straßenreinigungssatzung
Reinigungsklasse 1:
- Reinigung nach § 3 der Straßenreinigungssatzung wöchentlich, bei Laubfall nach Erfordernis täglich
- Reinigung nach § 4 der Straßenreinigungssatzung unverzüglich
- Reinigung nach § 5 der Straßenreinigungssatzung unverzüglich

Reinigungsklasse 2:
- Reinigung nach § 3 der Straßenreinigungssatzung 14-täglich, bei Laubfall nach Erfordernis täglich
- Reinigung nach § 4 der Straßenreinigungssatzung unverzüglich
- Reinigung nach § 5 der Straßenreinigungssatzung unverzüglich

Reinigungsklasse 3:
- Reinigung nach § 3 der Straßenreinigungssatzung 4-wöchentlich, bei Laubfall nach Erfordernis täglich
- Reinigung nach § 4 der Straßenreinigungssatzung unverzüglich
- Reinigung nach § 5 der Straßenreinigungssatzung unverzüglich

Satzung der Gemeinde Penkow über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) und des § 50 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2015 (GVOBl. M-V S. 436), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Penkow vom 30. März 2017 folgende Satzung der Gemeinde Penkow über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) erlassen:

§ 1
Reinigungspflichtige Straßen

(1) Alle innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen.
Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene öffentliche Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind und die Straßen oder Straßenteile in der als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Anlage 1 aufgeführt sind. Einzelne unbebaute Grundstücke unterbrechen den Zusammenhang nicht.
Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
(2) Reinigungspflichtig für die unter § 1 Abs. 1 genannten öffentlichen Straßen ist die Gemeinde Penkow. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 dieser Satzung den Grundstückseigentümern oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen wird. Die Gemeinde Penkow kann sich zur Durchführung der Reinigung beauftragter Dritter bedienen.

§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird im gesamten Gemeindegebiet auf die Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen:
a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils der Gehwege, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf,
b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen und Parkbuchten sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers und Straßenbegleitgrün,
c) die Rinnsteine bzw. Rinnmulden und Senken, die durch einen Parkstreifen oder andere Straßenbestandteile von der Fahrbahn getrennt sind,

Fortsetzung auf Seite 6

Straßenreinigungssatzung

Fortsetzung von Seite 5.

d) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen, soweit in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite.

(2) Die Reinigung von Bushaltestellen und Fahrgastunterständen ist von der Reinigung durch die Anlieger ausgenommen.
(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er geeignete Personen mit der Reinigung zu beauftragen.
(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Penkow mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.
(5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde Penkow befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 3
Art und Umfang der Reinigung

(1) Die Reinigungspflicht der Anlieger bezieht sich jeweils auf die Länge der gemeinsamen Grenze zwischen dem anliegenden Grundstück und der öffentlichen Straße.
(2) Art und Umfang der Reinigung richten sich nach den in Anlage 1 bestimmten Reinigungsklassen. Im Übrigen bestimmen sie sich nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und beinhalten die Entfernung aller Fremdkörper, d. h. der nicht zur Straße gehörenden Gegenstände und Ablagerungen. Eine Ablagerung von Kehrricht und Abfällen ist zu vermeiden, da sie von Straßen, Straßenteilen und öffentlichen Grünflächen nur entsorgt werden können, soweit ihre Beseitigung mit den üblichen Abfall- und Wertstoffeinrichtungen möglich ist.
(3) Laub ist aufzunehmen und von den öffentlichen Straßen und Wegen zu entfernen. Es darf nicht auf oder in andere Bestandteile der öffentlichen Straßen und Wege verbracht werden.
(4) Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen. Der Einsatz von Herbiziden oder anderen chemischen Mitteln ist unzulässig.

§ 4
Besondere Bestimmungen für die Schneeräumung und Glättebeseitigung

(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung auf Gehwegen einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie der Verbindungs- und Treppenwege und der markierten Teile des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mit benutzt werden darf, wird auf die Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist. Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
(2) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist auf Gehwegen grundsätzlich verboten. Ihre Verwendung ist ausnahmsweise erlaubt:

a) in besonders klimatischen Ausnahmefällen (zum Beispiel bei Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreiche Streuwirkung zu erzielen ist,
b) an gefährlichen Stellen auf Gehwegen wie zum Beispiel Treppen, bei starken Gefälle- und Steigungsstücken oder ähnlichen Gehwegabschnitten. Dabei sind jedoch Wurzelbereiche von Gehölzen (Bodenfläche unter einer Krone zzgl. 1,5 m nach allen Seiten, bei säulenförmigen Bäumen zzgl. 5 m nach allen Seiten) und begrünte Flächen auszunehmen. Auf diesen Flächen darf auch salzhaltiger Schnee nicht abgelagert werden.

(3) In allen vorgenannten Fällen gilt:

a) Schnee ist werktags in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr, sonn- und feiertags von 09:00 bis 20:00 Uhr, unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee ist bis 07:00 Uhr des folgenden Werktages bzw. bis 09:00 Uhr des folgenden Sonn-oder Feiertages zu entfernen. Auf unbefestigten Gehwegen sind die Schneemengen unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen
b) Glätte ist werktags in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr, sonn- und feiertags von 09:00 bis 20:00 Uhr, unverzüglich nach ihrem Entstehen zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr entstandene Glätte ist bis 07:00 Uhr des folgenden Werktages bzw. bis 09:00 Uhr des folgenden Sonn- oder Feiertages zu beseitigen.
c) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder Seitenstreifens oder, wo dieses nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand abzulagern. Der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Zugänge zu den Anschlüssen für Feuerlöscheinrichtungen und Hydranten sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(4) § 2 Absätze 4 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 5
Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG M-V) die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde Penkow die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu entfernen, soweit ihm dies zumutbar ist.
(2) Als Verunreinigung über das übliche Maß hinaus gilt auch die Verunreinigung durch Hundekot.

§ 6
Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinne.
(2) Liegt Wohn- oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
(3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit Vorder-, Hinter-, oder Seitenfront an der zu reinigenden Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde Penkow oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück einen konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in § 2 dieser Satzung genannten Straßenflächen nicht gemäß §§ 3 bis 5 dieser Satzung im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, handelt nach § 61 Abs. 1 Ziffer 7 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern ordnungswidrig.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße bis zu 1.300 Euro geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Penkow über die Straßenreinigung vom 01.12.1997, zuletzt geändert am 30.01.2002, außer Kraft.

Penkow, den 24.04.2017

- Siegel - *Heike Cordes*
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. *Fortsetzung auf Seite 7*

Straßenverzeichnis Gemeinde Penkow mit Reinigungsklassen

Bezeichnung	Straßenname	Reinigungs-klasse 1	Reinigungs-klasse 2	Reinigungs-klasse 3
	Dorfstraße			X
	Hauptstraße			X
PE 5	Heimweg			X
PE 9	Kisserower Straße			X
K 12	Lebbiner Straße			X
PE 12-14	Wiesenweg (OT Kisserow)			X
PE 2	Ziegelweg			X

Erläuterung zu den Reinigungsklassen nach Straßenreinigungssatzung
Reinigungsklasse 1:
- Reinigung nach § 3 der Straßenreinigungssatzung wöchentlich, bei Laubfall nach Erfordernis täglich
- Reinigung nach § 4 der Straßenreinigungssatzung unverzüglich
- Reinigung nach § 5 der Straßenreinigungssatzung unverzüglich

Reinigungsklasse 2:
- Reinigung nach § 3 der Straßenreinigungssatzung 14-täglich, bei Laubfall nach Erfordernis täglich
- Reinigung nach § 4 der Straßenreinigungssatzung unverzüglich
- Reinigung nach § 5 der Straßenreinigungssatzung unverzüglich

Reinigungsklasse 3:
- Reinigung nach § 3 der Straßenreinigungssatzung 4-wöchentlich, bei Laubfall nach Erfordernis täglich
- Reinigung nach § 4 der Straßenreinigungssatzung unverzüglich
- Reinigung nach § 5 der Straßenreinigungssatzung unverzüglich

Stellenausschreibung

Die Inselstadt Malchow sucht zum 01.09.2017 für den Stadtwald

Forstwirte (m/w)

Es handelt sich um zwei Vollzeitstellen (40h/Woche). Das Arbeitsverhältnis ist zunächst auf zwei Jahre befristet mit der Aussicht auf eine unbefristete Anstellung. Die monatliche Vergütung erfolgt in Anlehnung an die Entgeltgruppe 4 TVöD (Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes in der für die Stadt Malchow geltenden Fassung).

Ihre Aufgabenschwerpunkte:
- Motormanueller Holzeinschlag
- Forstliche Pflegemaßnahmen
- Pflanzungen
- Zaunbau
- Arbeiten auf Hebebühnen
- Unterstützung des Stadtbauhofes

Ihr Profil:
- Sie haben eine abgeschlossene Ausbildung zum/zur Forstwirt/in und bringen idealerweise berufspraktische Erfahrungen aus forstbetrieblichen Tätigkeiten mit.
- Sie besitzen den Führerschein Klasse B (BE/C1/L wären wünschenswert).
- Sie sind sicher im Umgang mit Arbeitsmaschinen und Werkzeugen und verfügen über handwerkliches Geschick.
- Sie zeigen ein hohes Maß an Leistungsbereitschaft und Teamfähigkeit.
- Sie arbeiten selbstständig und zielorientiert.
- Sie akzeptieren flexible Arbeitszeiten.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum 06.06.2017, 12:00 Uhr an die Inselstadt Malchow, Alter Markt 1, 17213 Malchow.
Bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung werden schwerbehinderte Bewerber/innen vorrangig berücksichtigt.
Anfallende Kosten für die Bewerbung werden nicht übernommen.

Malchow, 24.03.2017

René Putzar
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Zislow für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12. März 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt
   a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 465.500 EUR
   der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 508.800 EUR
   der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf -43.300 EUR
   b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
   der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
   der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 0 EUR
   c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf -43.300 EUR
   die Einstellung in Rücklagen auf 0 EUR
   die Entnahmen aus Rücklagen auf 0 EUR
   das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf -43.300 EUR
2. im Finanzhaushalt
   a) die ordentlichen Einzahlungen auf 448.000 EUR
   die ordentlichen Auszahlungen auf 448.500 EUR
   der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf -500 EUR
   b) die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 EUR
   die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 EUR
   der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0 EUR
   c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 6.100 EUR
   die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 25.400 EUR
   der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -19.300 EUR
   d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderungen der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf -66.400 EUR

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 44.800 EUR

Fortsetzung auf Seite 8

Haushaltssatzung

Fortsetzung von Seite 7.

§ 5
Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer A) auf **275 v. H.**
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **325 v. H.**
2. Gewerbesteuer auf **350 v. H.**

§ 6
Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7
Eigenkapital

Nach vorläufigen, ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres (31.12.2015) 2.586.403,93 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres (31.12.2016) beträgt 2.559.103,93 EUR und zum 31.12. des Haushaltsjahres 2.515.803,93 EUR

§ 8
Bewirtschaftungsgrundsätze

Deckungsvermerke:
Generell werden alle Personalaufwendungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt (Kontengruppe 50). Alle Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig (Kontengruppe 52).
Sämtliche sonstige laufende Aufwendungen sind ebenfalls für gegenseitig deckungsfähig erklärt worden (Kontengruppe 56).
Als letztes werden ordentliche Auszahlungen der Kontengruppe 52 zu Gunsten von Investitionsauszahlungen innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

Zislow, den 18.04.2017

Siegel *Hartmut Kyek*
Bürgermeister

Hinweis:
Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte mit Schreiben vom 18.04.2017 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.
Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme
von Montag, 08. Mai 2017
bis Dienstag, 16. Mai 2017
während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Alter Markt 1, Zimmer 005, 17213 Malchow, öffentlich aus.

Haushaltssatzung der Gemeinde Nossentiner Hütte für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.02.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt
   a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 944.500 EUR
   der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 1.078.400 EUR
   der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf -133.900 EUR
   b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
   der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
   der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 0 EUR
   c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf -133.900 EUR
   die Einstellung in Rücklagen auf 0 EUR
   die Entnahmen aus Rücklagen auf 121.900 EUR
   das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf -12.000 EUR
2. im Finanzhaushalt
   a) die ordentlichen Einzahlungen auf 867.200 EUR
   die ordentlichen Auszahlungen auf 822.800 EUR
   der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 44.400 EUR
   b) die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 EUR
   die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 EUR
   der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0 EUR
   c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 110.600 EUR
   die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 37.100 EUR
   der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 73.500 EUR
   d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderungen der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf 58.800 EUR

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 86.700 EUR.

§ 5
Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **300 v. H.**
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **400 v. H.**
2. Gewerbesteuer auf **400 v. H.**

§ 6
Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7
Eigenkapital

Zur Entwicklung des Eigenkapitals kann aufgrund der noch nicht aufgestellten Jahresabschlüsse keine Aussage getroffen werden. Das Eigenkapital laut Eröffnungsbilanz beträgt 4.203.601,91 EUR.

§ 8
Bewirtschaftungsgrundsätze

1. Generell werden alle Personalaufwendungen und -auszahlungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt (Kontengruppen 50/70).
2. Alle Aufwendungen und Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig (Kontengruppen 52/72).
3. Sämtliche sonstigen laufenden Aufwendungen und Auszahlungen sind ebenfalls für gegenseitig deckungsfähig erklärt worden (Kontengruppen 56/76).
4. Ordentliche Auszahlungen der Kontengruppe 72 werden zu Gunsten von Investitionsauszahlungen innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

Nossentiner Hütte, den 02.02.2017

Siegel *Birgit Kurth*
Bürgermeisterin

Hauptsatzung des Amtes Malchow

Präambel

Auf der Grundlage des § 129 i. V. m. § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 16. März 2017 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1
Dienstsiegel

(1) Das Amt Malchow führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, und der Umschrift „AMT MALCHOW".
(2) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Amtsvorsteher vorbehalten. Der Amtsvorsteher kann weitere Bedienstete der Verwaltung der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Malchow, der Stadt Malchow, mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

§ 2
Amtsausschuss

(1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs. 2 KV M-V.
(2) Die Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter vertreten.
(3) Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung vertreten, soweit die Hauptsatzungen der jeweils amtsangehörigen Gemeinde dieses vorsehen. In diesem Fall wählen die Gemeindevertretungen jeweils einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied im Amtsausschuss.
(4) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich. Der Amtsausschuss beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit aller Mitglieder, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern. Die Öffentlichkeit ist in folgenden Fällen ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses nach Satz 2 bedarf:

1. Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksangelegenheiten
4. Vergabe von Aufträgen
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichtes.

Der Amtsausschuss kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 5 in öffentlicher Sitzung behandeln.
(5) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung beim Amtsvorsteher eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen, soweit sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 3
Ausschüsse

(1) Gemäß § 136 Abs. 3 der KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Er prüft die Haushaltswirtschaft des Amtes und, soweit diese es ihm übertragen, der amtsangehörigen Gemeinden. Der Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern des Amtsausschusses. Seine Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Fall ihrer Verhinderung werden Ausschussmitglieder nicht vertreten.
(2) Der Amtsausschuss kann bei Bedarf durch Beschluss zeitweilige Ausschüsse bilden.

§ 4
Amtsvorsteher

(1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher all die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 Satz 1 bis 3 KV M-V i. V. m. § 22 KV M-V als wichtige Angelegenheiten dem Amtsausschuss vorbehalten sind.
(2) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M-V i. V. m. § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 1.500,- EUR gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,- EUR pro Monat,
2. über überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen von 10 % des betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 1.000,- EUR sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen von 1.000,- EUR je Geschäftsvorfall,
3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 500,- EUR, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 5.000,- EUR sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,- EUR,
4. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, u. a. Bürgschaften, Gewährverträge, Sicherheit für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu 2.500,- EUR.

(3) Der Amtsausschuss ist über die Entscheidungen nach Abs. 2 fortlaufend zu unterrichten.
(4) Erklärungen des Amtes i. S. d. § 143 Abs. 2 Satz 3 KV M-V bis zu Wertgrenze von 800,- EUR bzw. von 300,- EUR bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Amtsvorsteher allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 3.000,- EUR.
(5) Der Amtsvorsteher entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis unter 100 Euro.

§ 5
Rechte der Einwohner

(1) Der Amtsvorsteher unterrichtet die Einwohner über wichtige Vorhaben und Vorkommnisse in Zuständigkeit des Amtes. Sofern hierzu Veranstaltungen gemäß § 16 KV M-V (Unterrichtung der Einwohner) durchgeführt werden, lädt der Amtsvorsteher hierzu ein. Er setzt den Gesprächsgegenstand, Zeit und Ort der Veranstaltung fest und gibt diese bekannt.
Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf einzelne amtsangehörige Gemeinden durchgeführt werden. In diesem Fall sind Zeit und Ort der Einwohnerversammlung mit dem Bürgermeister der jeweils amtsangehörigen Gemeinde abzustimmen.
(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten des Amtes und in Angelegenheiten, die dem Amt nach § 127 Abs. 4 KV M-V übertragen worden sind, sollen dem Amtsausschuss in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
(3) Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung an den Amtsausschuss, an einzelne Mitglieder des Amtsausschusses und an den Amtsvorsteher Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorgesehen.
(4) Der Amtsvorsteher ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung des Amtsausschusses über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

§ 6
Verwaltung

Das Amt Malchow unterhält an seinem Amtssitz Malchow keine eigene Verwaltung, sondern nimmt gem. § 126 Abs. 1 Satz 3 Ziffer 1 der Kommunalverfassung M-V die Verwaltung der amtsangehörigen Inselstadt Malchow in Anspruch. Das Nähere regeln die Beteiligten durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

§ 7
Entschädigungen

(1) Der Amtsvorsteher enthält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der derzeit geltenden Fassung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 485,00 EUR.
(2) Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses und die Mitglieder der Fachausschüsse erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 EUR.
(3) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse und bei deren Verhinderung ihre Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 EUR.

§ 8
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Malchow erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes, dem „Malchower Tageblatt".

Fortsetzung auf Seite 10

Haushaltssatzung

Fortsetzung von Seite 9.

Das „Malchower Tageblatt“ kann zu den Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Malchow, Alter Markt 1, 17213 Malchow kostenlos bezogen werden. Ohne einen Rechtsanspruch auf eine kostenlose Freihauslieferung wird eine Verteilung in die Haushalte im Amtsbereich vorgenommen.
Das Bekanntmachungsblatt des Amtes „Malchower Tageblatt“ erscheint 4-wöchentlich. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.
(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
(3) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Stadt Malchow bzw. durch Auslegung im Rathaus. Die Bekanntmachungstafeln der Stadt befinden sich am Haus des Gastes „Werleburg“ Bahnhofstraße 5, am Rathaus Alter Markt 1, in der Friedenstraße 36.
(4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
(5) Einladungen zu den Sitzungen des Amtsausschusses und der Fachausschüsse werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus Alter Markt 1 öffentlich bekannt gemacht.

§ 9
Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14.06.2005, zuletzt geändert am 11.04.2013, außer Kraft.

Malchow, den 10.04.2017

- Siegel - *Birgit Kurth*
Amtsvorsteherin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Silz (Feuerwehrkostensatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011(GVOBl. M-V 2011, S. 777) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), neu gefasst durch Gesetz am 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 584), sowie des § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 612), zuletzt geändert am 05. Januar 2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 20), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Silz vom 14. März 2017 folgende Satzung zur Regelung des Kostenersatzes der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Silz (Feuerwehrkostensatzung) erlassen:

§ 1
Kostentatbestand

(1) Für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Silz werden Kosten nach dieser Satzung erhoben, soweit für diese nach den Bestimmungen des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V Kostenersatz verlangt werden kann.
(2) Als Inanspruchnahme gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter (blinder) Alarmierung und bei Fehlalarmierung sowie nach Benutzung der Übertragungswege durch die Betreiber von Brandmeldeanlagen.
(3) Kostenersatz wird auch für die Inanspruchnahme im Rahmen einer Brandsicherheitswache veranlagt.
(4) Die Kostenpflicht besteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass der Leistung nicht oder nicht mehr besteht.

§ 2
Kostenschuldner

(1) Zum Ersatz der durch die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Silz entstandenen Kosten ist gegenüber dem Träger der Feuerwehr verpflichtet:

1. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
2. wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat,
3. wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,
4. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben,
5. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln,
6. der Eigentümer der Sache oder des Tieres, deren bzw. dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der tatsächlich Gewalt über eine solche Sache oder ein Tier ausübt; außer in Fällen des abwehrenden Brandschutzes (§ 70 Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V gilt entsprechend),
7. bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter,

(2) Mehrere Kostenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.
(3) Von der Erhebung von Kosten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte zur Folge hätte oder der Verzicht aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3
Kostenmaßstab

(1) Der Kostenersatz für den Personal- und Fahrzeugeinsatz bemisst sich nach der Einsatzdauer, der Anzahl der Einsatzkräfte sowie der Anzahl und Einsatzdauer der notwendigen Einsatzfahrzeuge.
(2) Der Kostenersatz für Brandsicherheitswachen zzgl. erforderlicher Wegezeiten bemisst sich nach der Einsatzdauer, der Anzahl der Einsatzkräfte und nach der Anzahl und Einsatzdauer der notwendigen Einsatzfahrzeuge.
(3) Maßgeblich für die Einsatzdauer, die Dauer der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, die Anzahl der Einsatzkräfte und -fahrzeuge sowie Art und Menge verbrauchter Materialien ist der Einsatzbericht.
(4) Auslagen sind in der entstandenen Höhe zu ersetzen. Die Kosten für Verbrauchsmaterial bemessen sich nach der Verbrauchsmenge und dem jeweiligen Kaufpreis.

§ 4
Kostensätze

(1) Die Kostensätze ergeben sich aus dem Kostenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
(2) Bei Stundensätzen werden Einsatzzeiten auf die nächste Minute aufgerundet. Der Kostensatz für eine Minute beträgt 1,67 vom Hundert der im Kostenverzeichnis bestimmten Stundensätze.
(3) Zusätzlich zu den Kosten nach dem Kostenverzeichnis werden die Kosten für den tatsächlichen Verdienstausfall der im Einsatz befindlichen Kameraden vom Pflichtigen erhoben.
(4) Soweit sich der Kostenersatz nach der Einsatzdauer bemisst, gilt als Einsatzdauer

Fortsetzung auf Seite 11

Feuerwehrkostensatzung

Fortsetzung von Seite 10.

die Zeit vom Verlassen des Standortes bis zur Rückkehr zum Standort zuzüglich der Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
(5) Bei Hilfe- und Sachleistungen, die im Kostenverzeichnis nicht enthalten sind, können die Kosten nach gleichwertigen Sachleistungen festgesetzt werden.

§ 5
Entstehen der Kostenschuld und Fälligkeit

(1) Die Kostenschuld entsteht im Falle einer Beauftragung mit Erteilung des Auftrages und im Übrigen mit Verwirklichung des Kostentatbestandes gem. § 1.
(2) Der Anspruch wird fällig mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides, soweit in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über kostenpflichtige Hilfe- und Sachleistung der Freiwilligen Feuerwehr Silz vom 12.12.2001 außer Kraft.

Silz, den 17.03.2017

- Siegel - *Almuth Köhler*
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage

Kostenverzeichnis für die Erhebung von Gebühren für Hilfe- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Silz

(1) Personalleistungen
je Stunde: 11,85 EUR
(Grundgebühr je Kamerad
unabhängig vom Dienstgrad)
(2) Einsatz von Fahrzeugen je Stück und Stunde mit Kraftstoff und Beladung, ohne Verbrauchsmaterial:
MTW/ELW 14,48 EUR
TSF-W 5251 14,22 EUR
(3) Für Verbrauchsstoffe errechnet sich die Gebühr aus dem Selbstkostenpreis, das betrifft insbesondere:
a) Schaummittel,
b) Bindemittel,
c) Sonderlöschmittel.

Ergebnisse der 22. Sitzung der Stadtvertretung Malchow am 20.04.2017

Vorlage Nr. VI-255-2017
Wahl des Zweiten Stellvertreters des Bürgermeisters
- 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Vorlage Nr. VI-257-2017
Satzung der Inselstadt Malchow über die Straßenreinigung
- 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Vorlage Nr. VI-259/2017
Beitritt der Stadtwerke Malchow in die Landwerke M-V Breitband GmbH
- 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Vorlage Nr. VI-260-2017
Abwägungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Ferienhaussiedlung Lenz“
- 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Vorlage Nr. VI-261-2017
Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Ferienhaussiedlung Lenz“
- 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Vorlage Nr. VI-262-2017
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18/2 „Birkholz II“
- 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Vorlage Nr. VI-263-2017
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 21b „Kurpark“
- 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Vorlage Nr. VI-268-2017
Teileinziehung Straße Laschendorf-Untergöhren
- 14 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Vorlage Nr. VI-264-2017
Feuerwehrkostensatzung der Inselstadt Malchow
- 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Vorlage Nr. VI-265-2017
Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Malchow
- 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Vorlage Nr. VI-266-2017
Satzung zur Aufhebung der Satzung über Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte
- 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Antrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke
mit Änderung 15 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Vorlage Nr. VI-267-2017
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Inselstadt Malchow
- 14 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Vorlage Nr. VI-270-2017
Finanzielle Ausstattung der Kommunen durch die Landesregierung und den Landtag M-V
- 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Antrag der Fraktion DIE LINKE
Veröffentlichung der Fraktionsarbeit im „Malchower Tageblatt“
- 3 Ja-Stimmen, 12 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV
Malchow - Einführung der Erstellung eines Doppelhaushaltes durch die Stadtverwaltung der Inselstadt Malchow
- 17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Hinweis: Die Sitzung wurde am 02.05.2017 fortgesetzt.

Ergebnisse der 16. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Penkow am 30.03.2017

Vorlage Nr. VI-049-2017
Haushaltssatzung 2017 einschl. Haushaltsplan
- beschlossen

Vorlage Nr. VI-050-2017
Teilweiser Verzicht auf die Aufwandsentschädigungen aus Gemeindevertretersitzungen
- beschlossen

Vorlage Nr. VI-046-2017
Ermächtigung der Bürgermeisterin und ihres Stellvertreters zur Kreditaufnahme im Rahmen einer Umschuldung
- beschlossen

Vorlage Nr. VI-048-2017
Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Penkow
- beschlossen

Vorlage Nr. VI-051-2017
Vergabe einer Straßenbezeichnung
- beschlossen

Änderung der Beschlussfassung vom 08.12.2017 zur Vorlage Nr. VI-043-2017
„Veröffentlichung der Jubiläen“
- beschlossen

<u>Nichtöffentlicher Teil</u>
Vorlage Nr. VI-047-2017
Darlehensumschuldung
- beschlossen

Ergebnisse der 15. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Göhren-Lebbin am 04.04.2017

Vorlage Nr. VI-074-2017
Haushaltssatzung 2017 einschl. Haushaltsplan und Wirtschaftsplan der Kur- und Tourismus GmbH Göhren-Lebbin
- beschlossen

Nichtöffentlicher Teil
Vorlage Nr. VI-075-2017
Vergabe der Planungsleistungen zum Bebauungsplan Nr. 16 „Zum Fleesensee“
- beschlossen

Vorlage Nr. VI-076-2017
Vergabe der Vermessungsleistungen zum Bebauungsplan Nr. 16 „Zum Fleesensee“
- beschlossen

Vorlage Nr. VI-077-2017
Vergabe der Leistungen zum Umweltbericht für den Bebauungsplan Nr. 16 „Zum Fleesensee“
- beschlossen

Vorlage Nr. VI-078-2017
Verkauf von Anteilen an einer Grünfläche
- beschlossen

Wohnungsangebote der Gemeinden

Gemeinde Fünfseen bietet an:

OT Kogel
3-Raum-Wohnung - 24 WE Wohnblock
Lindenstraße 16 - 3. OG mit Balkon
Wohnfläche: 58,3 qm
Warmmiete: 340,00 EUR

2-Raum-Wohnung - 24 WE Wohnblock
Lindenstraße 4 mit Balkon
Wohnfläche: 46,3 qm
Warmmiete: 304,00 EUR

3-Raum-Wohnung - 24 WE Wohnblock
Lindenstraße 4 - 2. OG mit Balkon
Wohnfläche: 58,3 qm
Warmmiete: 376,00 EUR

3-Raum-Wohnung - 44 WE Wohnblock
Friedrich-Blohm-Ring 4 - 1. OG
Wohnfläche: 60,0 qm
Warmmiete: 354,00 EUR

3-Raum-Wohnung - 44 WE Wohnblock
Friedrich-Blohm-Ring 1 - 2. OG
Wohnfläche: 60,0 qm
Warmmiete: 308,00 EUR

1-Raum-Wohnung - 44 WE Wohnblock
Friedrich-Blohm-Ring 3
Wohnfläche: 27,8 qm
Warmmiete: 170,00 EUR

2-Raum-Wohnung - 44 WE Wohnblock
Friedrich-Blohm-Ring 3
Wohnfläche: 40,3 qm
Warmmiete: 270,00 EUR

3-Raum-Wohnung - 24 WE Wohnblock
Lindenstraße 8 mit Balkon
Wohnfläche: 58,3 qm
Warmmiete: 350,00 EUR

OT Rogeez
3-Raum-Wohnung - 10 WE Wohnblock
Rosenweg 8 - EG
Wohnfläche: 58,0 qm
Warmmiete: 370,00 EUR

2-Raum-Wohnung - 12 WE Wohnblock
Rosenweg 6 - 1. OG
Wohnfläche: 48 qm
Warmmiete: 340,00 €

OT Satow
1-Raum-Wohnung - 12 WE Wohnblock
Dorfstraße 16 - DG
Wohnfläche: 29,2 qm
Warmmiete: 205,00 €

Gemeinde Zislow bietet an:

3-Raum-Wohnung - 10 WE Wohnblock
OT Suckow, Landstraße 7 - EG
Wohnfläche: 55,3 qm
Warmmiete: 390,00 EUR

3-Raum-Wohnung - 10 WE Wohnblock
OT Suckow, Landstraße 6 - 1. OG
Wohnfläche: 55,0 qm
Warmmiete: 369,00 EUR

3-Raum-Wohnung - 10 WE Wohnblock
OT Suckow, Landstraße 7 - 1. OG
Wohnfläche: 58,2 qm
Warmmiete: 370,00 EUR

Gemeinde Nossentiner Hütte bietet an:

3-Raum-Wohnung - 10 WE Wohnblock - DG
Dorfstraße 8
Wohnfläche: 67,93 qm
Warmmiete: 550,00 EUR inklusive Einbauküche
Ab: 30.06.2017

Wohnungsanträge sind an die Wohnungsgesellschaft „Tau Hus“ mbH, Dudel 1 in 17207 Bollewick zu richten.
Telefon: 039931 810 oder 8114
Fax: 039931 8113
E-Mail: info@tau-hus.de oder
Internet unter www.tau-hus.de

Übersetzerhelfer/innen gesucht

Suche eine Frau oder einen Mann, der mir einen in Polnisch geschrieben Brief übersetzen könnte. Mit der Absenderin lebte ich 1945 in einem Haushalt und habe nun eine Verbindung hergestellt. Ich würde mich sehr freuen, einen Helfer oder Helferin zu finden. Bitte unter 039932 44922 melden. *Erich Rottenau*

Museen in der Inselstadt Malchow

Mecklenburgisches Orgelmuseum
Dieses befindet sich in der Klosterkirche und im gegenüberliegenden Pfarrhaus. In den Sommermonaten finden Konzerte und Führungen statt.

Kunstmuseum Kloster Malchow
Es befindet sich im Haus 1 auf dem Klostergelände. Dauerausstellungen von regionalen Künstlern und Wechselausstellungen von internationalen Künstlern werden in dem sanierten Teil des ehem. Refektoriums gezeigt.

Kiek in un wunner di
Das Kiek in un wunner di ist ca. 200 m von der Klosterkirche entfernt. Das kleine Museum zeigt eine Ausstellung von Kuriositäten und Raritäten aus dem 19. Jahrhundert.
In der alten Schule können die Gäste am Unterricht teilnehmen, aber bitte das saubere Taschentuch nicht vergessen ...

DDR-Alltagsmuseum
Das Museum befindet sich in der Kirchenstraße, im ehemaligen Filmpalast der Stadt Malchow. Das Museum zeigt eine große Ausstellung rund um den Alltag in der ehemaligen DDR.

Öffnungszeiten der Museen

April:	
Dienstag bis Sonntag	10:00 bis 16:00 Uhr
Mai bis September:	
Dienstag bis Sonntag	10:00 bis 17:00 Uhr
Oktober:	
Dienstag bis Sonntag	10:00 bis 16:00 Uhr
November/Dezember:	
Samstag und Sonntag	11:00 bis 15:00 Uhr

Kultur- und Sportring „Regenbogen“ e. V.

Lesung

Am Sonntag, dem 23. Juli 2017, um 15:00 Uhr stellt Dr. Berndt Seite mit seiner Tochter Sibylle sein neues Buch „Von Evchensruh nach Adams Hoffnung“ (5 Erzählungen) in der Dorfkirche Nossentin vor. Die Lesung wird begleitet mit Musik von L. Tränkner und einer Laudatio von Dr. Frank Wilhelm.
Der Eintritt ist frei.
„Von Evchensruh nach Adams Hoffnung“, Erzählungen
Die Vergangenheit lässt den Menschen nie los. Sie ist der Hort seiner Lebenserfahrung, im positiven wie im negativen Sinn. Ein ganzes Leben bringt er damit zu. Träumend ringt der Protagonist mit seinen Niederlagen, die der Morgen versucht auszulöschen. Mit neuer Hoffnung startet er in jeden einzelnen Tag, immer wieder, bis der Lebensbogen dann die Erde erreicht. Verlässt ihn im Sterbezimmer endgültig das Glück, hofft er auf einen Engel, der seine Seele dorthin tragen möge, wo sie Frieden findet. Die fünf Erzählungen sind das Kaleidoskop eines Lebens: von der erinnerten Kindheit, die immer märchenhafte Züge trägt, über die verspielten Dinge der Jugend bis hin zu den harten Auseinandersetzungen im Erwachsenen-Dasein. Das Verschwinden von Glauben und Vertrauen, das Verzweifeln an der Welt, diese metaphorische Obdachlosigkeit (Safranski) sind Teil davon. Und doch bleibt immer die Hoffnung auf eine neue Welt. Jede Generation trägt diese Hoffnung in sich, bis sie am Lebensende wieder bitter enttäuscht wird. *Presseinformation*

Altstoffsammlung - Besuch aus der Schule

Wir kennen es noch alle aus unserer eigenen Schulzeit. Wenigstens einmal im Jahr wurden Altstoffe gesammelt.
Das Geld ist dann für einen schulischen Zweck verwendet worden, der allen zugutekam.
Als sich im Rathaus die Frage stellte, wohin mit dem ganzen Altpapier habe ich auf der Schulkonferenz der Goetheschule den Vorschlag gemacht, dass die Schülerinnen und Schüler der 4. Klassen als Umweltprojekt das Altpapier vom Dachboden des Rathauses holen und abgeben dürfen. Das wurde sofort aufgegriffen und organisiert.
Am 24.04.2017 war es dann soweit. Die 4. Klasse mit Frau Grapenthin kam ins Rathaus und holte insgesamt 400 kg Altpapier ab. Dazu wurde eine Transportkette vom Dachboden bis zum Auto von Herrn Suhr gebildet, der so nett war und das Papier zur Annahmestelle fuhr. Nach getaner Arbeit wollten die Kinder mehr über das Rathaus und das Amtsgericht erfahren und ich führte die fleißigen Helfer durch die Gebäude. Es hat allen viel Spaß gemacht und war für mich eine schöne Abwechslung in meinem Alltag.

René Putzar
Ihr Bürgermeister

Hilfe nach Fahrradsturz - Dank den Helfern

Nach der ca. dreistündigen Stadtvertretersitzung am 20. April 2017 im Gast des Hauses „Werleburg“ kam es zu später Stunde zum plötzlichen und tragischen E-Bike-Sturz, der sehr glimpflich ausging. Neben einigen Blessuren am linken Unterarm, Blutergüssen und Prellungen ist mir und dem Fahrrad nichts passiert. Es wurde im Flur der „Werleburg“ sichergestellt. Sehr schnell leisteten mir die 2. Stadträtin und Amtsleiterin für Zentrale Dienste, Cathleen Klinger und die Sekretärin des Bürgermeisters, Martina Hellerung Erste Hilfe, hoben mich auf und erkundigten sich nach meinem Befinden.
Der sich in unmittelbare Nähe aufgehaltene Stadtvertreter und 1. Stellvertreter der Stadtpräsidentin, Geschäftsführer André Zimmermann erkannte sofort die brenzliche Situation. Er bot mir seine Hilfe an und brachte mich mit dem PKW in die Wohnung am Clara-Zetkin-Ring. Der Stadtvertreter Mario Warnke informierte meinen Sohn in Penkow von diesem Ereignis. Er und seine Frau kamen kurz darauf in die Wohnung und wir begaben uns zur Notfallstation im MediClin Müritz-Klinikum nach Waren. Die beiden Krankenschwestern nahmen mich sofort auf und verständigten den Diensthabenden Facharzt für Viszeralchirugie, Oberarzt Dr. med. F. Krüger. Nach der Inaugenscheinnahme und Befragung wurden die Röntgenaufnahmen (Arm und Brustbereich) gefertigt und mit mir ausgewertet. Die Hautabschürfungen wurden verbunden und ein Cast zur Ruhigstellung des Unterarmes angelegt. Die Nachkontrolle erfolgte in der Facharztpraxis für Chirurgie von Hans-Joachim Nürnberg. Allen Helfern möchte ich Dank sagen, auch Bürgermeister René Putzar, der sich am nächsten Tag über mein Befinden erkundete.

Erich Rottenau

Kochduell 2017

Am vergangenen Montag ging es heiß her in der Fleesenseeschule Malchow.
Zwei Teams der Abschlussklasse R10 im Wahlpflichtunterricht Hauswirtschaft stellten sich dem Kochduell. Jedes Team versuchte die Jury, bestehend aus Frau Lange (die Klassenlehrerin), Frau Schimmel und Frau Bargel (unsere Schulsekretärinnen) sowie Sarah Simdorn und Philip Abend, von ihren Kochqualitäten zu überzeugen.
Der Moderator Florian führte sehr souverän durch das gesamte Programm, das mit je 3 Gängen, allen Beteiligten eine Menge abverlangte. Es wurden unter anderem Spargelcremesuppe, Brokkoli Pasta, frische Waffeln und Eis, dekoriert mit Pfefferminzblättchen serviert.
Die Gerichte wurden nach optischer Präsenz und Geschmack beurteilt, aber auch die Tischdekoration und der Service fanden Berücksichtigung in der Bewertung.
Von 96 möglichen Punkten erreichte das „AB-Team“ (Alina, Anne, Bonnie, Alexander B.) den 1. Platz mit 75 Punkten und das

Team „Feinschmecker“ (Justine, Hannah, Lukas, Jannes) belegte den 2. Platz mit 69,5 Punkten. Beiden Teams herzlichen Glückwunsch! Das Siegerteam bekam den goldenen Kochlöffel überreicht.

Philip Abend

Erster Kaminabend des Demokratienetzwerkes

Die „Partnerschaft für Demokratie“ im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hatte zum ersten Kaminabend in das Malchower Rosendomizil eingeladen. Im Mittelpunkt des Abends stand der aus seinem Heimatland Ägypten geflohene Künstler John Sedrak. Er berichtete über seine Flucht und die Gründe dafür, die ihn als koptischen Christen zum Verlassen seines Heimatlandes veranlassten. Wenn man in Ägypten nicht der Staatsreligion des Islam folgt, muss man mit Verfolgung und Repressalien rechnen. Über viele Umwege gelangte er mit seiner Familie nach Deutschland und lebt jetzt in Neubrandenburg in einer Flüchtlingsunterkunft. Seit drei Jahren wartet er nun schon auf die Anerkennung seines Asylantrages und lebt in ständiger Unruhe. Seine Gefühle und Erfahrungen verarbeitet John Sedrak in seinen surrealistischen Bildern. Einige davon konnten die Gäste des Treffens in Augenschein nehmen und es entspannt sich eine angeregte Diskussion mit dem Künstler. Organisiert und fachlich begleitet wurde dieser Abend durch die Koordinierungsstelle des Netzwerkes „Partnerschaft für Demokratie“ des Landkreises. Neben dem Kreistagspräsidenten Thomas Diener und dem in der Kreisverwaltung zuständigen Dezernenten Michael Löffler freuten sich Bürgermeister René Putzar und die Präsidentin der Stadtvertretung Elke-Annette Schmidt besonders darüber, dass der erste Kaminabend des Netzwerkes in der Inselstadt Malchow stattfand. Gleichzeitig werten beide das auch als Anerkennung der Arbeit der Malchower Willkommensinitiative, deren Mitglieder auch an dem Treffen teilnahmen.

Elke-Annette Schmidt
Präsidentin der Stadtvertretung

Einladung für Senioren und interessierte Einwohner

Für Dienstag, den 16. Mai um 13:30 Uhr hat der Seniorenbeirat Malchow eine Informationsveranstaltung für Malchower und Interessierte des Amtsbereiches im ansprechenden Saal der Stadtwerke, Straße der Jugend 2, organisiert.
Mehrere Senioren aus Nossentiner Hütte haben bereits ihr Interesse signalisiert. Die Vorsitzende des Behindertenverbandes Müritz, e.V. Hanni Rossek aus Waren (Müritz) konnte als Gesprächspartnerin zum Thema: „Im Alter selbst bestimmt leben - Angebote und Unterstützung“ gewonnen werden.
Dieses aktuelle Thema hat der Seniorenbeirat gewählt, weil unsere Senioren immer älter werden und richtige Entscheidungen zum späteren Lebensumfeld treffen wollen und müssen.
Zur Thematik: „Hilfsmittel für ältere und behinderte Mitbürger“ trat Frau Rossek bereits am 13. März 2012 vor den ehemaligen Mitgliedern des BRH im Sporthotel auf. Damals besuchten über 50 % der Mitglieder des Ortsverbandes die informative Veranstaltung und waren sehr angetan von der Art und Weise der Wissensvermittlung und der persönlichen Klärung von bestehenden Problemen. Wir wünschen uns wieder eine gute Beteiligung der älteren Damen und Herren aus Malchow und den Dörfern des Amtsbereiches.

Erich Rottenau
Vorsitzender des Seniorenbeirates

Das Malchower Bowlingteam konnte überzeugen

Am 01. April 2017 fand in Schwerin für diese Saison der Einzelwettkampf im Bowling für die Seniorinnen und Senioren der Altersklasse A/B und C statt. Sechs Teilnehmer vom Malchower SV stellten sich für den Einzelkampf im Vorentscheid auf. Gleich vier Bowlingfreunde schafften es ins Finale. Das Finale wurde dann am 02. April 2017 in Ribnitz-Damgarten ausgetragen. Dort erkämpften sich die Spieler bei den Seniorinnen der Altersgruppe C, Gerlinde Ehmann, den zweiten Platz, Annegret Wendt in der Altersklasse B den dritten Platz. Bei den Herren belegte Rainer Schmidt in der Altersklasse C den zweiten Platz und Norbert Grapenthin in der Altersklasse B den sechsten Platz.
Gerlinde Ehmann und Rainer Schmidt haben sich somit für die Deutsche Meisterschaft qualifiziert. Die Meisterschaft findet vom 22. bis 30. Mai 2017 in München - Unterföhring statt. Wir wünschen beiden Spielern „Gut Holz“

Kathleen Stutz
Kultur- und Sportring „Regenbogen“ e.V.

164. Malchower Volksfest vom 06. bis 09.07.2017

Jetzt sind es nur noch 62 Tage bis zur Eröffnung des diesjährigen Volksfestes. Bei Regen oder Sonnenschein wird es ein super Umzug sein.
In vielen Firmen und Vereinen laufen schon seit einigen Wochen die Vorbereitungen für den großen Festumzug zum 164. Malchower Volksfest. In immer wieder überraschenden phantasievollen Kostümen präsentieren sich die Malchower ihren Gästen. Aber auch traditionelle Bilder der zahlreichen Vereine Malchows und der Schützen, begleitet von der Musik der Spielmannszüge und Musikkapellen begeistern jedes Jahr wieder die vielen Zuschauer entlang des Zugweges - und das bei jeder Witterung. Da die Zuglänge uns jedes Jahr an die Grenzen der Kapazität bringt, weisen wir noch einmal darauf hin, dass pro Teilnehmer nur ein Fahrzeug zulässig ist. Um die Ursprünglichkeit des Umzugs zu erhalten und abwechslungsreiche Bilder zu präsentieren, wünschen wir uns möglichst viele Fußgruppen. Für die Planung des Umzugs bitten wir daher alle Interessenten sich mit dem Formular (Seite 23) schriftlich anzumelden:
Volksfestverein Malchow e.V
Bahnhofstraße 5,
17213 Malchow

Foto: Dieter Schmaglowski

Nutzen Sie auch die Möglichkeit per E-Mail (volksfestverein@gmail.com), der Anmeldeschluss ist der 18. Juni 2017.
Beim Mühlenfest, am Pfingstmontag, dem 05.06.2017, ist unser Volksfestverein ebenfalls wieder mit Getränken und Grillwurst vertreten. Es können dort auch die Volksfestplaketten im Vorverkaufspreis von 4 Euro erworben werden.

Wir bedanken uns bei allen großen und kleinen Spendern, die uns bisher unterstützt haben und freuen uns auch in diesem Jahr über jegliche Spende, damit wir alle wieder ein tolles
Volksfest von „Malchowern für Malchower“ und ihren Gästen feiern können.

Euer Malchower Volksfestverein e.V.

Frühjahrsputz in Penkow

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,
unser diesjähriger Frühjahrsputz war wieder ein großer Erfolg. Viele fleißige Helfer kamen mit ihrer Technik, ihren Ideen und ganz viel Elan. Wir säuberten Straßenränder, fuhren Grünschnitt zusammen, räumten den Hauswirtschaftsraum im Gutshaus auf, richteten einen Raum für den Dorfverein her, um nur einige Arbeiten zu nennen. Arne Kamin und Lea Leischke reinigten die Blumenrabatten am Gutshaus und pflanzten einige Blumen als Farbtupfer. Während in Penkow 20 fleißige Helfer am Werk waren, beteiligten sich in Kisserow fast alle Einwohner am Frühjahrsputz. Für die abendliche Besenparty wurde ein Haufen Grünschnitt aufgetürmt, der Respekt einflößte und Wärme und Gemütlichkeit am Gluthaufen versprach. Unter der Regie von

Herrn Niemann hatten einige Kisserower Tische und Bänke für den Grillabend aufgebaut. Herr Rottenau grillte die mitgebrachten Würstchen. Schnittchen, Getränke und Leckereien mundeten allen Gästen. Und getreu dem Motto: „Viele Hände schaffen schnell ein Ende.“ beräumten wir gemeinsam unseren Besenpartyplatz und gingen zufrieden ins wohlverdiente Wochenende! Die Bilder in den Schaukästen geben einen kleinen Einblick in den Tag. Inzwischen habe ich einige Bilder vom Arbeitsgeschehen in Kisserow. Ich würde mich sehr freuen, wenn wir unsere Fotosammlung ergänzen können! Es wurden sicher tolle Aufnahmen gemacht.

Ihre Bürgermeisterin
Heike Cordes

Auszeichnung verdienstvoller Bürger

Bereits zum fünften Mal wurden in diesem Jahr ehrenamtlich aktive Bürger/innen unseres Landkreises Mecklenburgische Seenplatte ausgezeichnet. Zur Ehrung durch den Kreistagspräsidenten und den Landrat im Rahmen des Bürgermeisterempfanges haben wir Frau Regina Spillmann vorgeschlagen.
Das Präsidium des Kreistages hat in seiner Sitzung am 12. April 2017 die abschließenden Entscheidungen getroffen.
Für das Amt Malchow hat sich das Gremium für die Auszeichnung von Frau Regina Spillmann entschieden.
Frau Spillmann ist 72 Jahre alt und wohnt seit 1995 in Penkow.
Seit vielen Jahren organisiert und leitet sie die Freizeitbetreuung für die Senioren des Ortes. Mindestens dreimal im Monat veranstaltet Frau Spillmann gesellige und unterhaltsame Nachmittage. Es werden kleine Ausflüge unternommen, zur sportlichen Betätigung auch mal zur Bowlingbahn gefahren und im Gutshaus der Gemeinde wird zum kurzweiligen Miteinander zur Kaffeetafel eingeladen. Dabei werden Frauentag, Ostern, Weihnachten und Geburtstage besonders begangen. Auch Hausbesuche sind für Frau Spillmann selbstverständlich, wenn die Kraft einmal nicht reicht, persönlich zu den Seniorentreffen zu kommen.
Im Dorfverein engagiert sich Frau Spillmann ebenfalls. Sie organisiert auch die Zusammenarbeit zwischen dem Verein und der Seniorengruppe.
Selbstverständlich übernimmt sie auch die Pressearbeit der Seniorengruppe. Viele unserer Rentner freuen sich über die Beiträge und Gratulationen im „Malchower Tageblatt".
Wir freuen uns sehr darüber, dass dieses Engagement nun übergemeindlich gewürdigt wurde und sprechen unsere Glückwünsche, verbunden mit einem großen Dankeschön aus!

Heike Cordes
Bürgermeisterin
Gemeinde Penkow

Tischtennis in Malchow

Jeden Freitag (außer in den Ferien) ist ab 17:30 Uhr Tischtennis-Training für Kinder und Jugendliche in der Turnhalle in der Schulstraße. Derzeit sind 27 Jungen und Mädchen aktiv dabei - von Anfängern bis zu den Fortgeschrittenen. Nach einer Erwärmung gibt es ein Grundlagentraining und anschließend folgt das Spielen an der Platte. Am besten lernt man im Einzelspiel, aber auch das Training im Doppel ist beliebt. Langfristig ist es das Ziel, eine Mannschaft zusammen zu stellen, die zu Freundschaftsspielen oder Turnieren fährt.
Einige Kinder sind von Anfang an dabei, als vor circa 3 Jahren das Kindertraining begann. So zum Beispiel C. (13 J.): er kommt sehr gerne und ist fast immer dabei. Vorkenntnisse hatte er keine und arbeitet schon lange an seiner Technik. Am liebsten spielt er mit anderen Kindern im Doppel. Weiterhin kommt seit circa einem 3/4 Jahr S. (12 J.). Auch er ist regelmäßig dabei und hatte schon Vorkenntnisse. Er spielt konzentriert und arbeitet stets und ausdauernd an der Verbesserung seiner Technik. Sein Ziel ist es, so gut zu werden, dass er zu Turnieren fahren kann. Am liebsten spielt er Einzel.
Betreut werden die Kinder und Jugendlichen von dem Trainer L. Schönfeldt und mittlerweile von vier Co-Trainern. Der MSV-Beitrag beträgt 3 Euro im Monat. Kinder, die bereits in anderen Sektionen des MSV angemeldet sind, zahlen keinen weiteren Beitrag. Interessierte Kinder können sich vor Ort am Freitag beim Trainer melden und probieren, ob diese schnelle Ballsportart etwas für sie ist.
Bei den Erwachsenen geht die Saison langsam dem Ende entgegen, es sind nur noch wenige Punktspiele zu absolvieren. Die 1. Malchower Mannschaft führt immer noch und ungeschlagen die Tabelle an! Die 2. Mannschaft konnte sich nach einem hart umkämpften und knappen Sieg gegen die Kogeler Sportsfreunde auf den vorletzten Tabellenplatz vorarbeiten. Viel Erfolg für die nächsten Spiele!
Beim TT-Rechlincup am 22.04.2017 konnte L. Schönfeldt mit seinem zugelosten Partner im Doppel den 1. Platz erringen. Weiterhin platzierten sich auf dem 9. Platz mit ihrem jeweiligen Partner U. Hoedemacher, H. Korth, T. Mendel und H. Projan. Auch im Einzel waren die Malchower erfolgreich: 4. Pl. L. Schönfeldt, 7. Pl. Manfred Harmann, 13. Pl. H. Korth und T. Mendel. Glückwunsch an alle Platzierten.

Für alle Interessierten:
Öffentliches Training für Erwachsene ist immer freitags ab 19:00 Uhr in der Turnhalle Schulstraße. Kindertraining ist freitags von 17:30 Uhr bis 19:00 Uhr. Schnuppertraining ist möglich, Schläger sind vorhanden.

Ute Suhr

Putzige Eulen

Am Freitag, dem 31.03.2017, trafen sich einige Mitglieder der AG Rheuma-Liga Malchow, um unter Anleitung von Frau Kloth wieder mal zu töpfern. Ihre langjährige Erfahrung wurde für alle zu einer großen Hilfe. So zeigte Frau Kloth uns, wie man aus einem Ton Körper sowie Kugeln und Rollen die verschiedensten Eulen formen kann. Es wurde für manche „Neulinge" zu einer spannenden Erfahrung. Wir haben viel gelacht und uns gegenseitig geholfen. Am Ende stellten alle ganz erstaunt fest, dass jeder eine andere Eule kreiert hatte. Wir möchten uns noch einmal recht herzlich bei Frau Kloth bedanken, die uns diese Erfahrung ermöglicht hat. Dieser Nachmittag zeigte uns wieder, dass gemeinsam viel mehr möglich ist.

Jutta Beggerow
AG Rheuma-Liga Malchow

Wir fahren in die Salztherme

Am Freitag, dem 07.04.2017, trafen sich 49 Mitglieder und Gäste der AG Rheuma-Liga Malchow, um mit dem Bus nach Bad Wilsnack zu fahren. Es war ein freudiges Wiedersehen vieler Mitglieder. Alle freuten sich darüber, dass es mit Hilfe fleißiger Organisatoren gelungen war, diese Fahrt zu ermöglichen. Nach einer angenehmen Tour im Reisebus der Firma „Maas“ betraten wir die Salztherme. Alle hatten Badezeug und gute Laune im Gepäck. Das warme Wasser war für uns eine Wohltat. Da wurden so manche gesundheitlichen Probleme erträglicher. Obwohl wir vier Stunden Zeit hatten, verflog dieser Abschnitt wie im Fluge. Wir wechselten zwischen den einzelnen Becken ständig hin und her. Viele nutzten auch die Wassergymnastiken. Obwohl die meisten die Salztherme bereits kannten, waren wir erneut überrascht über die unterschiedliche Wirkung des Salzgehaltes auf unsere Körper. Wir empfanden es als angenehm, im warmen salzhaltigen Wasser im Freien zu treiben. Die salzhaltigen Dämpfe unterstützten die Atmung sehr positiv. Das warme Wasser im Whirlpool verführte sogar zum Träumen. Neben Sauna und Ruheraum war auch für das leibliche Wohl gesorgt. Neben zahlreichen Gerichten gab es auch eine gut bestückte Salatbar und erfrischende Eissorten. Nachdem sich alle gestärkt hatten, wollten wir die restliche Zeit noch gut nutzen. Am interessantesten war das Becken mit 24 % Salzgehalt. Es gab so manchen Lacher, wenn die Beiden nach oben paddelten. Spaßhaft wurde dann an einen Maikäfer erinnert, der auf dem Rücken zappelt. Ganz stolz waren wir dann, wenn wir ganz entspannt um die Runde strampeln konnten. Als wir nach den vier Stunden glücklich und leicht erschöpft im Bus saßen, stellen alle fest, die Zeit war toll, aber viel zu kurz.
Wir freuen uns jetzt schon auf die nächste Fahrt im Herbst. In Malchow angekommen, bedankten wir uns beim Busfahrer, der uns ruhig und sicher „chauffiert“ hatte.

Jutta Beggerow
AG Rheuma-Liga Malchow

Internationaler Museumstag am 21. Mai 2017

Unsere Museen sind für Sie in der Zeit von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. In allen Museen der Inselstadt Malchow haben Sie an diesem Tag freien Eintritt! **Aktion im Kiek in un wunner di:** Wäsche waschen, wie vor 100 Jahren!

Kultur- und Sportring „Regenbogen“ e.V.

Malchower Bibliothek „Leseratten“ e. V.

Stadtbibliothek Malchow
im Haus des Gastes
„Werleburg“
Malchower Bibliothek
„Leseratten“ e. V.
Bahnhofstr. 5 ,
17213 Malchow
Tel. 039932 12484
Malchowerleseratten@freenet.de
Stadtbibliothekmalchow.wordpress.com

1902 - 2017 115 Jahre Stadtbibliothek Malchow
1997 - 2017 20 Jahre Malchower Bibliothek „Leseratten“ e. V.

Aktuelle Medien zur Ausleihe:
Krimis, Romane, Hörbücher auf CD, Zeitschriften, Filme auf DVD, Bilderbücher und Bücher für Leseanfänger in der Schule, Sachbücher, Unterrichtshilfen, Lesestoff für Jugendliche ...

- Öffentlicher Internetplatz mit der Möglichkeit zum Ausdrucken
- Das Neueste aus der Bibliothek und unseren Bestandskatalog finden Sie auch im Internet: www.stadtbibliothekmalchow.wordpress.com
- Kleiner Bücherflohmarkt zu den Öffnungszeiten

Öffnungszeiten

Montag	10:00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:00 Uhr
Dienstag	13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	13:00 bis 18:00 Uhr
1. Freitag im Monat	13:00 bis 17:00 Uhr

Die Bibliothek lädt herzlich ein:

5. Mai 2017, 15:30 Uhr
„Vorlesen und Erzählen“
(Vor) Lese - Spaß. Geschichten und Wortspiele mit unserer ehrenamtlichen Vorlesepatin für Kinder im Alter zwischen 4 und 8 Jahren.

5. Juni 2017, 10:00 - 14:00 Uhr
Kleiner Bücherflohmarkt zum Mühlenfest an der Malchower Stadtwindmühle

Plädoyer für das Lesen - zum Welttag des Buches
„Lesen ist das pure Glück“

… und deshalb ist es wunderbar, wenn irgendwo jemand sitzt und versunken liest …

Lesen, das ist weit mehr als nur ein paar Buchstaben aneinanderzureihen. Wir begegnen Figuren und Menschen, deren Leben ein ganz anderes als das unsere ist. Wir lesen von Freundschaft, Liebe, Verrat, von Eigennutz, Hilfsbereitschaft oder Manipulation, von Mord und Totschlag, von Ruhm und Untergang, vom Scheitern und Überleben.
Während wir lesen, werden wir berührt. Wer je bei einem besonders spannenden Krimi seine Wohnungstür abschließen musste, weiß, wovon die Rede ist. Manchmal brauchen wir ein Taschentuch oder müssen laut lachen, wir bekommen Lust, etwas vorzulesen.
Deutlicher kann man kaum spüren, dass Lesen uns in den Austausch mit anderen und uns selbst bringt. Wer das Vorlesen als reinen Unterhaltungsvorgang zwischen Eltern und Kindern abtut, sieht nur einen winzigen Teil davon. Es geht um weit mehr, als nur leseunfähigen kleinen Menschen den Zugang zu einem Medium zu ermöglichen, das ihnen (noch) verschlossen ist. Vorlesen heißt: zusammen unterwegs zu sein. Die geschriebenen Worte auszusprechen, macht sie lebendig, nicht nur gegenüber Kindern, sondern auch dem Liebsten oder den alternden Eltern gegenüber.
Die Buchstaben werden lebendig und mit ihnen die starken Bilder, Figuren und Empfindungen. Vielleicht schleicht sich eine Formulierung ein, die besonders präzise etwas beschreibt, was wir selbst hätten nicht benennen können. Das alles macht das Lesen, deshalb ist es ein so großer Zauber, wenn Kinder zum ersten Mal aus Buchstaben Wörter bilden können. Deshalb ist es wunderbar, wenn irgendwo jemand sitzt und versunken liest. Deshalb ist es so wichtig vorzulesen und selbst zu lesen oder wieder anzufangen zu lesen. Weil Bücher, egal in welcher Form, auch die aus der Bibliothek geliehenen, Reichtum schenken, Fantasie, Kreativität und Glück.
(Quelle: Unter Verwendung eines Artikels von Solveig Bach/www.n-tv.de)

Veranstaltungen in Göhren-Lebbin

GOLF-SCHNUPPERKURS - samstags um 12:00 Uhr im Golfclub Fleesensee, kostenfrei

Operettengala mit der Neubrandenburger Philharmonie
Am 20.05.2017 um 20:00 Uhr lädt das SCHLOSS Hotel zur Operettengala mit der Neubrandenburger Philharmonie in der Tenne Fleesensee ein, Tel. 039932 3500.

LIVE-Musik im SCHLOSS Hotel Fleesensee

25.05.2017	19:30 Uhr	Sebastian Kommerell - Piano
27.05.2017	20:00 Uhr	George Pavel - Saxophon
17.06.2017	19:00 Uhr	Duo Cupkake - Piano Gesang

Eintritt frei

PFINGSTEN - ZEITREISE INS MITTELALTER
Am Samstag, 03. Juni und Pfingstsonntag, 04. Juni lockt das mittelalterliche Spektakel auf dem Marktplatz von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr mit kulinarischen Leckereien und Aktionen zum Schauen und Mitmachen (Ritter-Kampfvorführungen, Spielleute, Armbrust- und Bogenschießen, Kinderschminken, Ausstellung alter Handwerkskunst, Markttreiben u. v. m.). Und damit auch optisch mittelalterliche Stimmung aufkommt, gibt es zahlreiche historische Gewänder zu sehen. Für alle, die vom Zuschauen und Ausprobieren Hunger und Durst bekommen, wird neben Leckereien und Trünken auch täglich ein gemeinsames Tafeln angeboten. Tauchen Sie ein ins Mittelalter, genießen Sie ein ganz besonderes Pfingstfest! Der Eintritt ist kostenfrei.

OPEN AIR FESTSPIELKONZERT
Beim Open Air im Schlosspark Fleesensee am 24.06.2017 ab 18:00 Uhr geben sich gleich zwei große Stars der Musikwelt die Ehre: Die Festspielstammgäste vom Ukulele Orchestra of Great Britain präsentieren einen virtuosen Ritt durch alle Genres, von Pop, Rock, Punk über Folk, Jazz und Oldies bis hin zur Klassik - immer wieder überraschend und mit der angemessenen Prise britischem Humor. Startrompeter Till Brönner und sein Orchester heizen dem Publikum mit New Orleans Jazz, Bebop, Swing, Funk und Bossa Nova ein. Hier ist für jeden etwas dabei!
Kartenvorverkauf aller Festspielkonzerte in der Tourist-Information oder telefonisch unter: 039932 82186.

KINDERFEST AM STRAND IN UNTERGÖHREN
Sonntag, 25.06.2017, von 13:00 bis 17:00 Uhr - mit Riesenrutsche, Surf-Simulator, Zorbbällen, Powerpaddler, Hüpfburgen u. v. m. Neptun und sein Gefolge wünschen schon jetzt viel Spaß! Der Eintritt ist kostenfrei.

Doreen Muster
Tourist-Info Göhren-Lebbin

Brennholzverkauf

Die Stadtforst Malchow bietet ab sofort Brennholz auch in Form von Polterholz (3,00 m lang) an. Der Preis pro Raummeter beträgt 28,50 EUR.

Die Anmeldung erfolgt beim Stadtförster Martin Giese unter 0171-5866583.

Stadtforst Malchow

Wildverkauf

Die Stadtforst bietet Wildfleisch aus eigenem Vorkommen zum Verkauf an. Es besteht die Möglichkeit, Wild im Ganzen oder zerwirkt zu erwerben.
Der Verkauf erfolgt immer donnerstags von 16:00 bis 17:30 Uhr im Forsthaus Ziegeleiweg 1.

Martin Giese
Stadtförster

Schritt. Trab. Galopp.
Die Pferdewelten der Wirtschaftsförderung Mecklenburgische Seenplatte GmbH/MuSeEn gGmbH

Seit dem 27. April 2017 präsentiert das Museumsdreieck Agroneum Alt Schwerin, Heinrich-Schliemann-Museum Ankershagen und 3 Königinnen-Palais Mirow in Kooperation mit dem Zugpferdemuseum Lütau eine Sonderausstellungs-Trilogie zum Thema Pferdewelten.

Pferdewelten. Überall, wo sich Kulturlandschaften entwickelt haben, war das Pferd ein Teil dieser Entwicklung. Ob in bäuerlich geprägten Strukturen, in höfischen Marställen, beim Aufbau der Posten oder während der Industrialisierungsphase - ohne natürliche Pferdestärken ging nichts.
Aus drei ganz unterschiedlichen Perspektiven hat das Museumsdreieck Agroneum, Heinrich-Schliemann-Museum und 3 Königinnen Palais eine spannende „Ausstellungs-Triologie“ entwickelt, die das Thema Pferd im Kontext einer komplexen Mobilitätsgeschichte zeigt - immer mit Bezügen zur Region.
Den Anfang der Triologie machte das Agroneum Alt Schwerin am Donnerstag, dem 27. April 2017, mit der Ausstellungseröffnung: Als Pferdestärken noch starke Pferde waren.
Die Geschichte der westlichen Industrialisierung steht auf vier, auf Pferdebeinen.
Seit Jahrtausenden begleitet das Pferd den Menschen in unterschiedlichsten Facetten durch seine Kulturgeschichte. Das Spektrum reicht dabei vom edlen Status-Symbol über die „Pferdestärke“ unterschiedlichster Ausprägung bis zum Garanten für verlässliche Logistik und Kommunikation.
Unsere heutige Erinnerung an die Leistungen des arbeitenden Zugpferdes reduziert sich überwiegend auf landwirtschaftliche Einsatzfelder oder Peripherie- und Begleitthemen, die nur in losem Zusammenhang mit dem umfassenden Leistungsspektrum der Zugpferde stehen. Das ist eine Fehlinterpretation - denn die Realität war eine ganz andere. Waren es doch unzählige Zugpferde, die im Übergang vom Hoch- zum Spätmittelalter auf dem Landweg europäische Markt- und Produktionsregionen - und damit Kulturen - eng vernetzten. Die Zugpferde der Neuzeit und Industrialisierung hingegen dürfen für sich in Anspruch nehmen, der natürliche Vorreiter des sich entwickelnden mechanischen Motors gewesen zu sein. Hintergründe und Fakten zu diesen Tatsachen liefern in drei Museen drei Ausstellungen mit drei unterschiedlichen Schwerpunkten zum Thema „Pferdewelten“.

Seit 27. April 2017
AGRONEUM Alt Schwerin: Pferdewelten - Als Pferdestärken noch starke Pferde waren.

Ab 21. Mai 2017
Heinrich-Schliemann-Museum Ankershagen: Pferdewelten - Die mythische Geschichte vom Trojanischen Pferd.

Ab 2. Juni 2017
3 Königinnen Palais Mirow: Pferdewelten - 3 Königinnen. 300 Briefe. 3.000 Pferde.

Anya Schlie
Wirtschaftsförderung
Mecklenburgische Seenplatte

Impressum

Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes Malchow, der amtsangehörigen Gemeinden und der Stadt Malchow

Verlag + Satz: LINUS WITTICH Medien KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
Druck: Druckhaus WITTICH, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster, Tel. 03535/489-0
Telefon und Fax:
Anzeigenannahme: Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79-30
Redaktion: Tel.: 039931/57 9-16, Fax: 039931/57 9-45
Internet und E-Mail: www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste.
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:
Amtlicher Teil: Amt Malchow, verantw. Redakteurin: C. Lüth, Tel. 8 81 78, E-Mail: carmen.lueth@stadt-malchow.de, Redaktionskollegium: Birgit Kurth, René Putzar
Außeramtlicher Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
Anzeigenteil: Jan Gohlke
Erscheinungsweise: monatlich, wird kostenlos an alle Haushalte im Amtsbereich verteilt. Das „Malchower Tageblatt“ kann im Rathaus der Stadt Malchow, Alter Markt 1, 17213 Malchow einzeln kostenlos und im Abonnement bezogen werden.
Auflage: 6.000 Exemplare

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Redaktionsschluss: 26. April 2017

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Malchow

Das Mai-Bibelwort
Eure Rede sei allezeit freundlich und mit Salz gewürzt.
Brief an die Kolosser, Kapitel 4, Vers 6

Immer freundlich? Am Ende seines Briefes gibt der Verfasser den Gemeindemitgliedern in Kolossä noch einige Dinge mit auf den Weg - dass sie beten und danken sollen, also mit Gott in Verbindung bleiben sollen. Aber eben auch, dass sie auf einen guten Umgangston achten sollen, also das Verhältnis zu ihren Mitmenschen nicht belasten sollen.
Das scheint nicht aus der Luft gegriffen. Schnell ist der falsche Ton angeschlagen. Schnell scheinen Menschen raue Worte zu benutzen. Im Eifer des Gefechts. Oder weil sich irgendwo der Ärger festgesetzt hat. Oder weil mal klare Kante gezeigt werden muss. Beispiele dafür gibt es genug. Sogar im öffentlichen Raum, im Wettkampf der Meinungen. Auch da wird die eigene Position herausgestrichen, indem die des anderen mit spitzen Worten oder womöglich sogar ein wenig verdreht dargestellt wird. Streit ist da. Und die Auseinandersetzung um die Sache wird leider zweitrangig.
Der soll nicht aus dem Weg gegangen werden, meint das Bibelwort. Mit der Würze ist wohl gemeint, seinen Standpunkt durchaus zu vertreten. Warum auch nicht! Nur kann das eben mit sehr unterschiedlichen Worten und in sehr unterschiedlicher Tonart getan werden. Man soll seinem Nächsten die Wahrheit nicht wie einen nassen Lappen um die Ohren hauen, sondern wie einen Mantel hinhalten, damit er hineinschlüpfen kann (frei nach Max Frisch).
Gelingt das, ist sicherlich manches zu klären oder auch manches zu lernen. Das Gespräch bleibt in Gang. Und darum geht es, wenn wir mit anderen zu tun haben - in der Nachbarschaft, am Arbeitsplatz, in der Familie, und genauso im öffentlichen Bereich von Politik und Medien. Lieber einmal mehr Luft holen, um Zeit für die gute Formulierung und den freundlichen Ton zu finden. Das bringt was! Von Jesus wird erzählt, wie er mit den verschiedensten Menschen im Gespräch war - auch in schwierigen Situationen und auch wenn er klare Aussagen zu vermitteln hatte. Es gelang ihm - und damit gelangen ihm Begegnung und Miteinander.
Deshalb vielleicht der Hinweis am Ende dieses Briefes, den eigenen Worten Freundlichkeit beizulegen und Würze nicht zu unterlassen. Wo immer wir reden, das zu beherzigen.

Ihr Pastor Eckhard Kändler

Gottesdienste:
Sonntag, 07.05.2017
10:00 Uhr Stadtkirche Malchow mit Taufe
Sonntag, 14.05.2017
10:00 Uhr Stadtkirche Malchow mit Abendmahl
15:17 Uhr jeweils: Kirche Alt Schwerin und Kirche Nossentin
Sonntag, 21.05.2017
10:00 Uhr Stadtkirche Malchow
Samstag, 27.05.2017
15:00 Uhr Kirche Alt Schwerin, Gottesdienst zum Altschülertreffen
Sonntag, 28.05.2017
10:00 Uhr Stadtkirche Malchow
14:00 Uhr Kirche Alt Schwerin
Sonntag, 04.06.2017
10:00 Uhr Stadtkirche Malchow, Festgottesdienst zum Pfingstfest mit Abendmahl

1517 - Singen - Hören
So heißt der Titel einer Aktion der Nordkirche am Sonntag Cantate - dem traditionellen Sonntag der Kirchenmusik. Um 15:17 Uhr läuten an möglichst vielen Orten der Nordkirche die Glocken und laden zu Gebet und Lobgesang ein! Martin Luther und insbesondere der Gesang der Gemeinde, der seit der Reformation ein wesentliches Erkennungsmerkmal der lutherischen Kirche ist, stehen im Mittelpunkt der Andacht. Wir feiern am **14. Mai** um **15:17 Uhr** jeweils eine musikalische Andacht in der Dorfkirche zu Alt Schwerin und in der Kunst- und Kinokirche zu Nossentin. Gestaltet werden die Andachten von den Sängerinnen und Sängern des Malchower Kirchenchores. Herzliche Einladung!

Termine
Christenlehre
Die Christenlehre findet jeden Montag in der Winterkirche statt.
14:30 bis 15:00 Uhr für die 1. und 2. Klasse
Übergangszeit mit Spiel, Getränk und Bewegung für alle Gruppen
15:30 bis 16:20 Uhr für die 3. bis 5. Klasse
Pause
16:30 bis 17:30 Uhr Kinderchor

Konfirmanden-Kurs
Die Kirchengemeinden Grüssow-Satow und Malchow laden zum nächsten Treffen des Konfirmandenkurses ein. Es wird am 13. Mai im Satower Pfarrhaus stattfinden.

Junge Gemeinde
Die Junge Gemeinde trifft sich freitags alle zwei Wochen ab 18:30 Uhr im Pfarrhaus in Grüssow. Außerdem bereiten wir verschiedene Aktionen für Kinder vor. Herzlich eingeladen sind Jugendliche und junge Erwachsene!
Nächstes Treffen: 05.05.2017
Weitere Treffen: Vorbereitung der KinderKirchenNacht/Vorbereitung RatzPlatz/Fette Weide 16. bis 18.06.2017

Kinderchor
Herzliche Einladung zum Kinderchor für alle Kinder immer montags, 16:30 Uhr in der Stadtkirche/Winterkirche.

Kindernachmittag für Kinder von 0 bis 6 Jahren
Herzliche Einladung für Kinder mit Eltern zu bunten Nachmittagen im Gemeindehaus. Dienstags alle zwei Wochen von 15:00 bis 16:30 Uhr im Pfarrhaus
Nächstes Treffen: 09.05./23.05.2017

KinderKirchenNacht - Kreative Köpfe gesucht
Bald gibt es wieder eine Kinderkirchennacht und zwar vom 15. auf den 16. Juli! Wie im letzten Jahr wollen wir Großgruppenspiele, kreative Angebote und ein kleines Theaterstück vorbereiten. Wer Lust hat, mitzudenken, einen Workshop zu leiten oder eine Kleingruppe übernehmen möchte, melde sich bitte bei Christina Blohm 039932 82689. Wir würden uns auch sehr freuen, wenn sich ältere Menschen beteiligen.

Regionaler Kindertag am 20. Mai

Herzliche Einladung zum Regionalen Kindertag für alle Kinder der Müritzregion. Diesmal reisen wir mit einer Zeitmaschine mitten ins dunkle Mittelalter, wo uns sagenhafte Gestalten über den Weg laufen werden. Auf jeden Fall werden wir einem Promi ganz persönlich begegnen: Doktor Martin Luther. Wir spielen Spiele wie Kinder vor 500 Jahren und finden uns zum Mittagsschmaus um eine Feuerstelle zusammen. Auf eine spannende Luther-Rallye können wir uns freuen und dabei testen, wie es ist, sich gegen die „Obrigkeit" aufzulehnen. Es gibt natürlich auch wieder einen Tauschmarkt. Na? Möchtest du mitkommen auf diese abenteuerliche Reise? Dann melde dich am besten gleich an zum Regionalen Kindertag! Anmeldung bis zum 10. Mai. Weitere Informationen bei Christina Blohm (039932 82689).

Seniorennachmittage in Malchow und Alt Schwerin

Zum nächsten Seniorennachmittag wird am 2. Juni um 14:30 Uhr in Malchow eingeladen. Treffpunkt ist im Pfarrhaus, Lange Straße 54. Eine biblische Besinnung, Kaffeetrinken, Thema und Zeit zum Erzählen gehören zum Nachmittag. Seien Sie herzlich willkommen!

In Alt Schwerin wird das nächste Treffen des Seniorenkreises am 12. Mai um 15:00 Uhr im Alten Pfarrhaus sein.

Konzert am Pfingstsamstag, 3. Juni, 19:00 Uhr, Stadtkirche Malchow

Förderverein „Kulturzentrum Kloster Malchow" e. V. und die evangelische Kirchengemeinde laden ein:
500 Jahre Rosen in der Musik
„Die Lutherrose" -
ihre Symbolik und die Antwort auf die Frage: „Weshalb die Rosen Dornen haben?"
Lieder, Melodien, Texte und Anekdoten rund um die Rose aus fünf Jahrhunderten - historisch fundiert, unterhaltsam und lebendig - ein Programm aus Musik und Literatur! (z. B. von Händel, Konopacki, Mozart, Schubert, Cornelius, von Dalberg, zu Eulenburg, Hiller u. a.) Liane Fietzke ist in Lutherstadt Wittenberg geboren, und so war und ist es den Künstlern ein Bedürfnis, dieses Programm zum Reformationsjahr 2017, in Form eines musikalischen Rosenstraußes, darzubieten.

Einlass ab 18:30 Uhr
Ausführende Künstler:
Duo con emozione, Paretz/Havelland
Liane Fietzke, Sopran/Moderation
Norbert Fietzke, Piano
https://www.con-emozione.de
Eintritt frei(-willig), um eine angemessene Spende wird gebeten!
Getränkeversorgung vor und in der Pause des Konzerts.

Kirchenmusik

Posaunenchor in der Stadtkirche/Winterkirche
mittwochs 18:30 Uhr
Kirchenchor in der Stadtkirche/Winterkirche
montags 19:30 Uhr
Jungbläserunterricht
Bitte wenden Sie sich zur Absprache an Kantor Martin Hebert
Kinderchor
montags 16:30 Uhr Stadtkirche

Aus der Gemeinde

Spendenbitte für die Malchower Friese-III-Orgel

Das Spendenbarometer hat neben der monatlichen Veröffentlichung im „Malchower Tageblat" nun einen festen Platz gefunden. Es steht in der Winterkirche an der Tür. Jeder, der aus einem Gottesdienst oder von der Kirchenbesichtigung nach draußen geht, kann so den Stand der Spenden überprüfen. Direkt einwerfen kann man in die Pfeife kein Geld, aber jeden Mitarbeiter ansprechen, woher man die Kontonummer bekommt.
Jeder Tageblatt-Leser bekommt sie auch hier. Wir freuen uns über jede Unterstützung. Bitte nutzen Sie folgendes Konto. Eine Spendenbescheinigung lassen wir Ihnen zukommen. Konto der Kirchenkreisverwaltung Neubrandenburg, IBAN: DE63 5206 0410 0405 3700 19, Verwendungszweck: „Spende Orgel Malchow". Bitte geben Sie unbedingt den Verwendungszweck an und notieren Sie bitte auch Ihren Namen und Ihre Anschrift - wir möchten uns bei Ihnen bedanken. Gerne schicken wir Ihnen auch unseren Orgelbrief „Meisterstück sucht Hilfe", in dem die Orgel und das Sanierungsvorhaben ausführlicher dargestellt sind. Bitte sprechen Sie uns an!

Kino in der Nossentiner Kirche

Nach den Filmvorführungen werden Getränke und Leckerbissen gereicht, die in einer manchmal überraschenden Beziehung zum Film stehen - Zeit zum Bleiben für alle. Eintritt ist frei - um eine Spende wird gebeten.
Samstag, 13. Mai 2017, 20:00 Uhr
Zum 35. Todestag von Romy Schneider - „Die Spaziergängerin von Sans-Souci"
Ein Attentat schockiert Paris. Der Chef einer Hilfsorganisation erschießt den Botschafter von Paraguay. Erst vor Gericht erfährt seine Frau die bitteren Motive der Tat. Die Geschichte beginnt 1933 in Berlin … Romy Schneider spielt eine Doppelrolle neben Michel Piccoli. Es war ihr letzter Film. Sie starb, bevor sie ihre Rolle für die deutsche Fassung synchronisieren konnte. BRD/F 1982

Samstag, 27. Mai 2017, 20:00 Uhr
„Sister Act - eine himmlische Karriere"
Die Nachtclubsängerin Deloris wird Zeugin eines Mordes. Die Polizei verschafft ihr eine neue Identität und steckt sie als Nonne verkleidet in ein Kloster. Dort sorgt sie nicht nur musikalisch für Turbulenzen … Eine Kult-Komödie von 1992 mit Gangsterfilm-Einschlag und Whoopi Goldberg in einer Glanzrolle.

Samstag, 10. Juni 2017, 20:00 Uhr
„Victor und Victoria"
Eine herrliche und charmante wie turbulente Verwechslungskomödie mit Julie Andrews und James Garner von 1982, die etliche Oscars gewann. Die Sopranistin Victoria bekommt im Paris des Jahres 1931 kein Engagement, bis die Idee geboren wird, sie als Travestiekünstler zu vermarkten. Das ganze läuft auch super, bis ein Macho-Mafia-Boss aus Chicago sich in „Victor" verliebt ...

Kirche in Norddeutschland
ÖKUMENISCHES PFINGSTFEST SCHWERIN
„Gemeinsam die Stimme erheben"
am Pfingstmontag, den 5. Juni 2017, um 11:00 Uhr Gottesdienst im Schweriner Dom (schon ab 10:30 Uhr wird es dort eine musikalische Einstimmung geben), anschließend gemeinsame Mahlzeit und gemeinsames Singen auf dem Marktplatz.
Während der Lesung der Pfingstgeschichte zieht die Gemeinde - begleitet von Posaunen - aus dem Dom hinaus auf den Marktplatz; dort wird der Gottesdienstes fortgesetzt mit einer Pfingstpredigt von Erzbischof Dr. Stefan Heße und Landesbischof Gerhard Ulrich. Gegen 14 Uhr Reisesegen. Alle sind dazu herzlich eingeladen! Kommen Sie mit einem pfingstlichen Ausflug nach Schwerin!

Vorausblick

11. Juni 2017 Gottesdienst mit Gemeindefest in der Stadtkirche Malchow

Kirchengemeinde Malchow
Pastor Eckhard Kändler (malchow@elkm.de, 039932 14187)
2. Vorsitzende des Kirchengemeinderats Karin Senger (039927 70304)

Kantor Martin Hebert:
(martin.hebert@elkm.de, 039932 82689)
Gemeindepädagogin Christina Blohm (christina.blohm@elkm.de, 039932 82689)

Gemeindebüro:
Eva-Maria Reincke (039932 14187)
www.kirche-mv.de/Malchow.778.0.html
https://www.facebook.com/groups/1490286457902800/
Lange Straße 54, 17213 Malchow, Gemeindebüro: dienstags 9:00 bis 11:00 Uhr
Tel.: 039932 14187, Fax: 039932 82689, E-Mail: malchow@elkm.de

Evangelisch-lutherische Kirchgemeinde Grüssow-Satow

Kinderkirche
Erzählen, entdecken, Geschichten hören, mit Gott reden, singen, spielen und Kekse knabbern!
Immer in der Schulzeit (Klassen 1 - 6) donnerstags im Pfarrhaus Satow,
16:00 - 17:30 Uhr

Regionaler Kindertag in Satow
Eingeladen sind am 20. Mai von 09:30 - 16:00 Uhr in und am Pfarrhaus Satow Kinder der Klassen 1 - 6. Das Motto des Mittelalter-Tages für Kinder lautet: „Mittelalter - Umgestalter - Martin räumt auf"!
Da in diesem Jahr der Thesenanschlag Martin Luthers an der Wittenberger Schlosskirchentür 500 Jahre zurückliegt, wollen wir uns in eine Zeitmaschine begeben und Herrn Dr. Luther persönlich kennen lernen.
Kindergottesdienst, Luther-Rallye, Spiele und ein Tauschmarkt stehen auf dem Programm.
Anmeldungen über die örtlichen Gruppen oder Martina Domann, Tel. 03991 6314691

Junge Gemeinde
12. - 14. Mai 2017
Trainingswochenende für GruppenleiterInnen in Satow für RatzPlatz
16. - 18. Juni 2017
Großer Jugendevent „Fette Weide" im Kloster Tempzin bei Sternberg

Konfirmanden mit KG Malchow zusammen:
13.05.2017, von 09:00 bis 12:30 Uhr
im Pfarrhaus Grüssow
24.06.2017, von 09:00 bis 12:30 Uhr
im Pfarrhaus Satow

Konfirmation
Herzliche Einladung zur Konfirmation am Pfingstsonntag, dem 4. Juni, um 14:00 Uhr in der Walower Kirche.

Reformation mit Musik
Die Musik war für Martin Luther ein wichtiges Mittel, das Evangelium zu verkündigen. Daher dichtete er selber viele Lieder und ließ sie vertonen.
Im ganzen Land treffen sich am Sonntag „Kantate" Menschen zu besonderen Andachten und Gottesdiensten um 15:17 Uhr. Darin ist die Jahreszahl des Wittenberger Thesenanschlags enthalten.
Wir feiern am 14. Mai in Lexow um diese Zeit!
Herzliche Einladung dazu!

Neue Gemeindekreise:
Ein Name wird noch gesucht!
Mi., 10.05.2017, 14:00 - 16:00 Uhr, Gemeindehaus Kogel (und 07.06.)
Do., 11.05.2017, 14:00 - 16:00 Uhr, Gemeindehaus Walow (und 08.06.)

P. Müller-Ludwig

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Grüssow-Satow
Dorfstr. 5, 17213 Fünfseen OT Satow
Pastor Burkhard Müller-Ludwig
Tel: 039924 2262 | Fax: 039924 2775
gruessow-satow@elkm.de

Gottesdienste

Sonntag, 07.05.2017
10:00 Uhr Satow, Pfarrhaus
Sonntag, 14.05.2017
13:30 Uhr Gottesdienst, Musikalische Andacht, Altenhof
15:17 Uhr Gottesdienst, Musikalische Andacht, Lexow, Kirche
Sonntag, 21.05.2017
10:00 Uhr Grüssow, Pfarrhaus
Donnerstag, 25.05.2017
13:45 Uhr Malchow Bollwerk und
14:00 Uhr Malchow Stadthafen
„Jetzt fahr´n wir übern See!" Gemeindeausflug zu Himmelfahrt
Sonntag, 28.05.2017
10:00 Uhr Zislow, Kirche
Sonntag, 04.06.2017
10:00 Uhr Gottesdienst zur Konfirmation, Stuer, Kirche
14:00 Uhr Gottesdienst zur Konfirmation Walow, Kirche

Herzliche Einladung! P. Müller-Ludwig und Pastorin Ludwig
17213 Fünfseen, OT Satow, Dorfstraße 5, Tel. 039924 2262 oder 039924 29099, E-Mail: gruessow-satow@elkm.de

Katholische Kirche „Zur Heiligen Familie"

Stauffenbergstraße 6, Malchow

Heilige Messen

Donnerstag:	09:00 Uhr Malchow	Sonntag:	08:30 Uhr Röbel
Samstag:	17:00 Uhr Malchow		10:30 Uhr Waren

Änderungen möglich. Telefonische Nachfrage bei Maria Brose 039932 13856

Weißer Sonntag

Die Ostereier sind nun schon länger vom Baum abgenommen und für ein Jahr eingelagert. Bei uns Christen gibt es nicht nur eine lange Weihnachtszeit, sondern eine noch längere Osterzeit. Von Aschermittwoch bis Ostern ist die 40-tägige Fastenzeit zur Vorbereitung auf das größte Fest der Christenheit, eben Ostern. Und danach folgt eine 40-tägige Festzeit. Sie mündet in das Pfingstfest.
In unseren Gottesdiensten heißt es dann 1., 2. … 6. Sonntag nach Ostern. Der erste Sonntag nach Ostern wird volkstümlich als „weißer Sonntag" bezeichnet und geht auf einen altkirchlichen Brauch zurück. Ostern ist seit alters her ein klassisches Fest zum Taufen. Nach der Taufe zu Ostern behielten die Täuflinge eine Woche lang ihr weißes Kleid an.
Weiß. Da weiß das Internet seitenweise drüber zu berichten. Über die Entstehung dieser unbunten Farbe im physikalischen Sinn, über die Symbolik des Weiß, über interkulturelle Bedeutung und Verschiedenartigkeit und anderes. Weiß hat auch Feinde wie den Gilb, den Grauschleier oder den ganz normalen Fleck. Wie bekomme ich das perfekte Weiß? Ein Weiß, das nicht nur „sauber, sondern porentief rein" ist, am Ende „weiß, weißer geht's nicht"? Natürlich kommt weiß auch in der Bibel vor, aber eher selten. Auch die Natur geht sehr sparsam mit dem Weißen um. Weiß wie Schnee ist fast nur der Schnee oder die Haut von Schneewittchen. Wenn in der Bibel etwas Weißes erscheint, dann ist ein Moment gekommen, in dem die Gegenwart Gottes unmittelbar aufleuchtet. Als Frauen am Ostermorgen zum Grab von Jesus gingen, erschien ihnen ein Engel, dessen Gewand weiß wie Schnee war. So steht es in der Bibel. Es gibt noch andere Beispiele.
Der weiße Sonntag ist ein klassischer Tag für die Erstkommunion der 9 - 10-jährigen Kinder. Sie fand in diesem Jahr, auch für die Malchower Kinder, in Waren statt. Dabei tragen die Mädchen wunderschöne weiße Kleider und alles Zubehör in Weiß. Ein Traum in Weiß, so heißt es auch von manchem Brautkleid. Egal ob Taufkleid, Erstkommunionkleid oder Brautkleid, die Symbolik des Weiß ist immer gleich. Es geht um die reine Seele, das „saubere" Herz, die Unschuld. Papst Johannes Paul II. gab dem weißen Sonntag einen neuen Namen: „Sonntag der Göttlichen Barmherzigkeit". Er lenkt damit den Blick auf das, worauf es ankommt. Ein fleckenfreies Leben führen, das kann ich nicht schaffen. Aber darum bemühen kann ich mich immer wieder neu.
Ein Sprichwort heißt: Du bringst jeden Tag dein Haar in Ordnung. Und dein Herz?

Angelika Meissel/Andreas Hüser

Volksfestverein Malchow e.V.

Anmeldung großer Festumzug

164. Malchower Volksfest

Datum: 08.Juli 2017
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Streckenverlauf: Klosterstraße – Erddamm – Kurze Straße – Kirchenstraße – Güstrower Straße – Bahnhofstraße - Volksfestplatz
Anmeldeschluss: 18.Juni 2017

Uhrzeit Aufstellung: ab 09:30 Uhr

Name des Teilnehmers*: _____

Ansprechpartner*: _____

Telefonnummer*: _____

Mail: _____

Anzahl PKW/LKW/Traktor/Motorrad/usw.*: _____

Sonstiges/Wünsche: _____

Anzahl Personen*: ____ Personen

Anzahl Pferde: ____ Pferde

Länge Stellplatz*: ____ Meter

Anhänger*: _JA __NEIN

Musik*: _JA __NEIN

Vorführungen*: _JA __NEIN

Hinweise und Auflagen

Die oben genannten Angaben sind verbindlich und können aus organisatorischen Gründen nur bis zum 18. Juni 2017 geändert werden. Bei Teilnahme mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zählt eine maximale Anzahl von 1 Fahrzeugen pro Teilnehmer. Bei LKW und Traktoren sowie deren Anhänger müssen die Räder durch je 1 Person, zum Schutz der Zuschauer, abgesichert werden. Die offenen Fahrzeuge und Anhänger sind erst am Stellplatz durch Personen zu besetzen. Die Stellplatznummern sind auf der Straße aufgesprüht, die Zufahrt zum Stellplatz erfolgt über die B 192. Um größere Lücken während des Festumzuges zu vermeiden, bitten wir Sie Vorführungen, bei denen es nötig ist anzuhalten, nur durchzuführen wenn der Umzug pausiert. Bei Missachtung dieser aufgeführten Auflagen kann es im Folgejahr dazu kommen, dass der Teilnehmer am Ende des Festumzuges teilnehmen wird. Alle nicht angemeldeten Teilnehmer reihen sich bitte am Ende, vor dem sichernden Fahrzeug, ein. Für die behördliche Anmeldung des Festumzuges benötigen wir die genaue Fahrzeug- und Pferdeanzahl. Mit der Unterschrift sind die Angaben verbindlich und die Hinweise und Auflagen zur Kenntnis genommen worden. Wir bitten um Verständnis, dass die unter Sonstiges angegebenen Wünsche nicht immer berücksichtigt werden können. Die mit „*“ gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Interessengemeinschaft Malchow e.V. – Bahnhofstraße 5 – 17213 Malchow
Volksfestverein Malchow e.V. – Bahnhofstraße 5 – 17213 Malchow
Mail: volksfestverein@gmail.com

Immaterielles Kulturerbe

Kinderdampferfahrt

Der Ortsverband Malchow der Arbeiterwohlfahrt (AWO) hat für den Internationalen Kindertag, dem 1. Juni ab 17:00 Uhr eine Dampferfahrt organisiert. Alle Kinder mit ihren Begleitern sind herzlich eingeladen. *Erich Rottenau*

Blutspende

Der nächste Blutspendetermin ist am Mittwoch, dem 10.05.2017, in der Zeit von 14:30 bis 19:00 Uhr im Haus des Gastes „Werleburg“, Bahnhofstraße 5 in Malchow.

Im Notfall:

Notruf: 112
Anmeldung von
Krankentransporten: 0395 19222
Öffentliche Anfragen: 0395 570878000
Fax: 0395 570878001
Gehörlosen-Notruffax: 0395 5663112
leitstelle@lk-seenplatte.de
Den ärztlichen Bereitschaftsdienst für den Bereich Röbel/Müritz und Malchow erreichen Sie unter der Telefon-Nr.: 0180 5868222334.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

bis 07.05.2017:
ZÄ C. Weigang, Große Grüne Str. 5, Waren (Müritz), Tel. 03991 667661 oder 03991 667560
vom 08.05. bis 14.05.2017:
Dr. U. Blohm, Warener Str. 14 - 15, Penzlin, Tel. 03962 210304, Funk-Tel. 01759523293
vom 15.05. bis 21.05.2017:
ZÄ S. Noak, Am Wall 15 a, Penzlin, Tel. 03962 210335 oder 0152 53866296
vom 22.05. bis 28.05.2017:
ZÄ D. Friedrich, Kirchenstr. 7, Waren (Müritz), Tel. 03991 666433 oder 03991 665438
vom 29.05. bis 04.06.2017:
ZA M. Wendorf, Goethestr. 48 - 51, Waren (Müritz), Tel. 03991 732420, Funk-Tel.: 017648150480

Der Dienst beginnt jeweils am Montag um 08:00 Uhr und endet am Montag der folgenden Woche um 08:00 Uhr. Als feste Bereitschaftsdienstzeiten in der Praxis wurden festgelegt:
Sonnabend: .....09:00 - 12:00 Uhr
.....18:00 - 19:00 Uhr
Sonntag: .....10:00 - 12:00 Uhr
.....18:00 - 19:00 Uhr

Apothekenbereitschaftsdienst in Malchow

bis 07.05.2017:
Stadt Apotheke .....Tel. 19373
vom 08.05. bis 14.05.2017:
Birkholz-Apotheke .....Tel. 13365
vom 15.05. bis 21.05.2017
Hubertus-Apotheke.....Tel. 13345
vom 22.05. bis 28.05.2017
Stadt Apotheke .....Tel. 19373
vom 29.05. bis 02.06.2017
Birkholz-Apotheke .....Tel. 13365

Apotheken-bereitschaftszeiten

Mo. - Fr.: .....18:00 - 21:00 Uhr
Sa.: .....18:00 - 19:00 Uhr
So./Feiertag:.....10:00 - 11:00 Uhr
.....18:00 - 19:00 Uhr

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21b „Kurpark“, Teilbereich Mitte

Der von der Stadtvertretung Malchow in der Sitzung am 20. April 2017 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 21b mit der Bezeichnung „Kurpark“ für den Teilbereich Mitte (siehe Lageplan) liegt in der Zeit

vom 15. Mai bis zum 16. Juni 2017

im Amt für Bürgerservice, Stadt- und Gemeindeentwicklung der Stadtverwaltung Malchow, ansässig im ehemaligen Amtsgerichtsgebäude in 17213 Malchow, Kurze Straße 28, Zimmer 0.17, während folgender Zeiten

Montag bis Mittwoch	09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Daneben kann während dieser Dauer auch die Begründung zur Planung eingesehen werden. Zusätzlich sind alle Entwurfsunterlagen auf der Homepage der Inselstadt Malchow in digitaler Form hinterlegt und können unter dem folgenden Link eingesehen werden:
http://www.luftkurort-malchow.de/seite/215134/bauleitplanung.html
Im Zuge der Planerstellung sind Kartierungen zum Artenschutz sowie Untersuchungen zu möglichen Altlastenflächen und zur Versickerungsfähigkeit von anfallendem Niederschlagswasser angefertigt worden, deren Ergebnisse dem vorliegenden Entwurf zugeführt wurden. Im abgeschlossenen Vorbeteiligungsverfahren ist auf Nist- und Brutzeiten sowie potentielle Altlastenstandorte hingewiesen worden.
Während der genannten Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen, Bedenken und Hinweise zum vorliegenden Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift hervorgebracht werden.
Der Bereich ist im Flächennutzungsplan bereits als Fläche für Wohnungsbau ausgewiesen. Dem Entwicklungsgebot kann damit gefolgt werden.
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 21b „Kurpark“ TB Mitte unberücksichtigt bleiben können sowie ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Malchow, 2. Mai 2017

- Siegel -

René Putzar
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18/2 „Birkholz II“

Der von der Stadtvertretung Malchow in der Sitzung am 20. April 2017 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18/2 mit der Bezeichnung „Birkholz II“ für den Kreuzungsbereich der Straßen „Zum Wiesenbogen“ und „Birkholz“ (siehe Lageplan) liegt in der Zeit

vom 15. Mai bis zum 16. Juni 2017

im Amt für Bürgerservice, Stadt- und Gemeindeentwicklung der Stadtverwaltung Malchow, ansässig im ehemaligen Amtsgerichtsgebäude in 17213 Malchow, Kurze Straße 28, Zimmer 0.17, während folgender Zeiten

Montag bis Mittwoch	09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Daneben kann während dieser Dauer auch die Begründung zur Planung eingesehen werden. Zusätzlich sind alle Entwurfsunterlagen auf der Homepage der Inselstadt Malchow in digitaler Form hinterlegt und können unter dem folgenden Link eingesehen werden:
http://www.luftkurort-malchow.de/seite/215134/bauleitplanung.html

Das Verfahren wird gemäß § 13a BauGB beschleunigt durchgeführt. Folglich wird auf die Erstellung einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB ebenso verzichtet, wie auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit. Stattdessen kann sich die Öffentlichkeit im Rahmen der Auslegung des Planentwurfs über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im angegebenen Zeitraum informieren.
Während der genannten Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen, Bedenken und Hinweise zum vorliegenden Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift hervorgebracht werden.
Der Bereich ist im Flächennutzungsplan als Fläche für Wohnungsbau ausgewiesen. Dem Entwicklungsgebot kann damit gefolgt werden.
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18/2 unberücksichtigt bleiben können sowie ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Malchow, 2. Mai 2017

- Siegel -

René Putzar
Bürgermeister

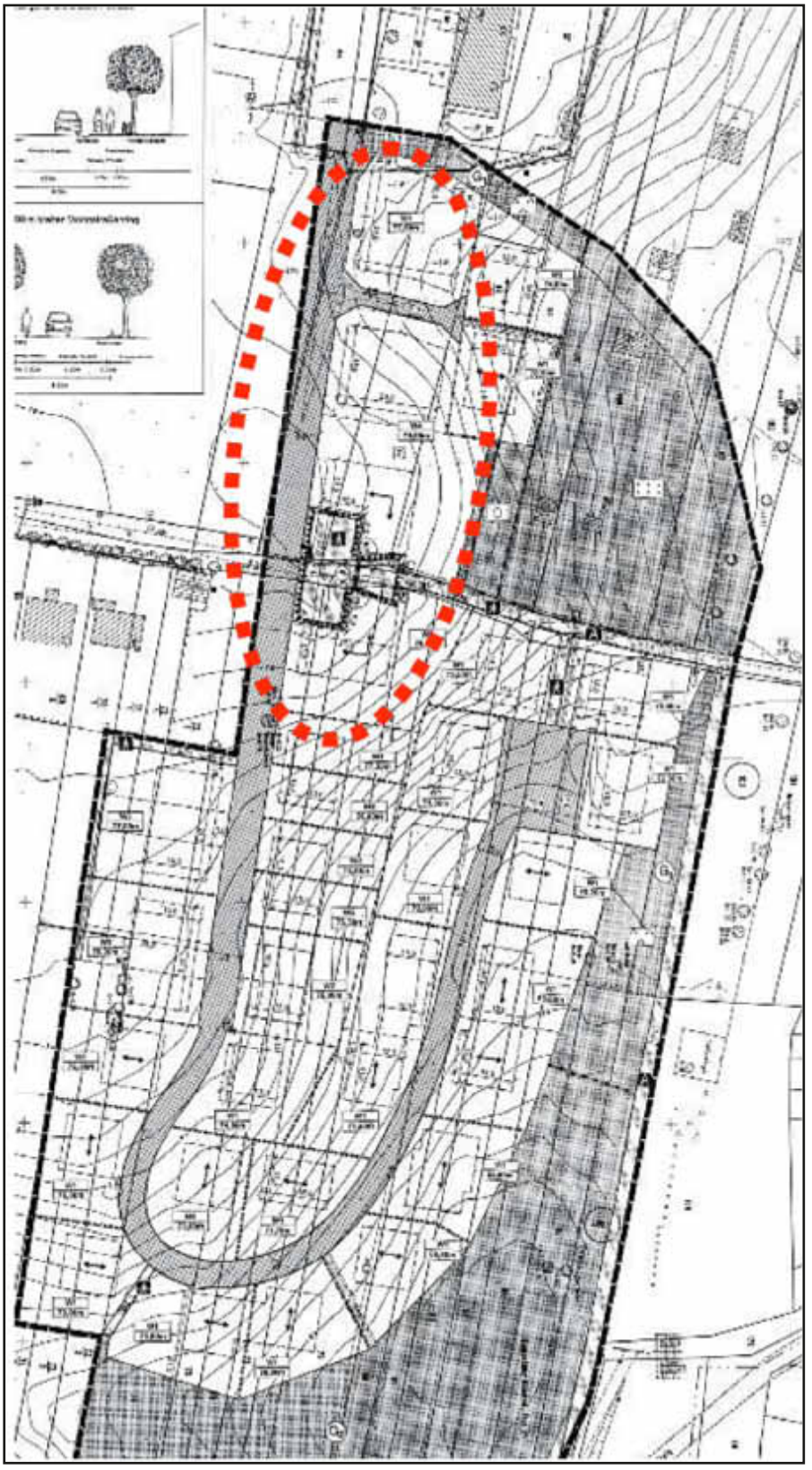

Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Walow

Datum: 21.06.2017
Uhrzeit: 18:00 Uhr
Ort: Gemeindehaus Walow

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenwartes
4. Bericht des Kassenprüfers
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
6. Wahl der Wahlkomission
7. Neuwahl des Vorstandes
8. Sonstiges

Änderungen der Eigentumsverhältnisse nach dem 01.04.2016 sind durch einen geeigneten Nachweis, nicht älter als ein Vierteljahr, beim Vorstand einzureichen, jedoch spätestens zu Beginn der Jagdgenossenschaftsversammlung nachzuweisen.

Hinweis: Ein nicht anwesender Jagdgenosse kann sich nur durch einen von ihm bevollmächtigten Jagdgenossen vertreten lassen.

Der Vorstand